

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1968	Nummer 101
--------------	--------------------------------------------	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	26. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1242

5120

I. Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1968 —
IV A 1 — 5501.4

I.

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben die Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes wie folgt neu gefaßt:

Hinweise zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661 — zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967)

Vom 1. März 1968
(Neufassung)

In den nachfolgenden Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961, zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967.

Zu § 1

- 1 Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind öffentliche Leistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterscheiden sich nach Art und Höhe von den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Ein Hinweis auf „Sozialhilfe“ (z. B. im Briefkopf) ist daher zu vermeiden.
- 2 Dienstbezüge als Soldat auf Zeit erhält der Wehrpflichtige, wenn er sich für eine Dienstzeit von drei oder mehr Jahren verpflichtet, mit dem Tage der Ernennung (Aushändigung der Urkunde) zum Soldaten auf Zeit, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn er sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichtet, nach Ableisten eines Grundwehrdienstes von zwölf Monaten; für die Dauer dieses Grundwehrdienstes werden Leistungen zur Unterhaltssicherung gewährt.
- 3 In welchen Fällen der Wehrpflichtige als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt weiter erhält, ergibt sich aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz.

Zu § 2

- 4 Für die Entscheidung, ob Leistungen nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 zu gewähren sind, sind die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Grundwehrdienst und Wehrübungen) und das Lebensalter des Wehrpflichtigen (Vollendung des 25. Lebensjahres) maßgebend. Die bereits geleistete Wehrdienstzeit und das Lebensalter sind aus der Bescheinigung (Anlage zum Einberufungsbescheid) zu entnehmen, die das Kreiswehersatzamt dem Wehrpflichtigen zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde aushändigt.

Für die Abgrenzung der Leistungsarten gilt folgendes:

- a) Die Leistungen nach § 2 Nr. 1 (allgemeine Leistungen, Einzelleistungen, Sonderleistungen) werden gewährt, solange der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 1. Grundwehrdienst oder
 2. eine Wehrübung, sofern sein bereits geleisteter Wehrdienst (gleichgültig ob als Grundwehrdienst oder als Wehrübungen) insgesamt noch nicht 12 Monate beträgt, leistet.

- b) Die Leistungen nach § 2 Nr. 2 (Verdienstausfallentschädigung) werden gewährt,

1. bei Wehrübungen, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er bereits insgesamt 12 Monate Wehrdienst (Grundwehrdienst und Wehrübungen) geleistet hat;
2. bei jeglichem Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige das 25. Lebensjahr vollendet hat;
3. bei unbefristetem Wehrdienst ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (Hinweis 7).

- c) Die Leistungen nach § 2 Nr. 3 (Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a) werden bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen gewährt. Ist der Wehrpflichtige zu Wehrübungen von mehr als drei Tagen einberufen worden, leistet er jedoch nicht mehr als drei Tage Wehrdienst, wird Verdienstausfallentschädigung nach § 13 gewährt.

Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 können nicht nebeneinander gewährt werden.

- 5 Nach dem Wehrpflichtgesetz können Wehrpflichtige zu einem verkürzten Grundwehrdienst von einem bis zu zwölf Monaten oder zum vollen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten herangezogen werden (§ 5 Wehrpflichtgesetz).

Wehrpflichtige können ferner, ohne Grundwehrdienst geleistet zu haben, unmittelbar zu Wehrübungen einberufen werden (§ 6 Wehrpflichtgesetz).

Abgeleiteter Polizeivollzugsdienst ist auf den in § 2 Nr. 1 genannten Wehrdienst anzurechnen (§ 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

- 6 (weggefallen)
- 7 „Unbefristeter Wehrdienst“ nach § 2 Nr. 2 ist der Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz).
- 8 Dienstliche Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) sind keine Wehrübungen.
- 9 Bei der Festsetzung von Unterhaltssicherungsleistungen nach § 2 Nr. 1 ist darauf zu achten, daß diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu bewilligen sind. Bei Wehrübungen Wehrpflichtiger unter 25 Lebensjahren darf diese Bewilligung jedoch nur bis zur Vollendung des 12. Wehrdienstmonats erfolgen. Hinweis 87 ist zu berücksichtigen. Verdienstausfallentschädigung steht vom darauffolgenden Tage an zu.

Zu § 3

- 10 Die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt, wenn ein rechtskräftiges Urteil, ein öffentlich beurkundetes Anerkenntnis oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.
- 11 Als Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 kommen nur Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern) in Betracht (§ 4 Abs. 1).

Stiefkinder des Wehrpflichtigen sind die in die Ehe mitgebrachten ehelichen und unehelichen Kinder der Ehefrau.

Zu § 4

- 12 Rechtsgrundlagen für die Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber den in § 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen sind für die Ehefrau: §§ 1360 f. BGB (Hinweis 12 A); die getrennt lebende Ehefrau: § 1361 BGB; die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist (Nachweis durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils bzw. des Unterhaltsvertrages): §§ 58 ff. Ehegesetz (bei Ehenichtigkeit in Verbindung mit § 26, bei Eheaufhebung in Verbindung mit § 37 Ehegesetz);

eheliche Kinder: §§ 1601 ff. BGB;
 ehelich erklärte Kinder: § 1739 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;
 an Kindes Statt angenommene Kinder: § 1766 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB;
 uneheliche Kinder: §§ 1708 ff. BGB (die Vaterschaft bzw. Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen muß festgestellt sein — Hinweis 10);
 Verwandte der aufsteigenden Linie und Enkel: §§ 1601 ff. BGB;
 Adoptiveltern: § 1757 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB.

12 A Bei Anwendung des § 4 Abs. 1 ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die nicht getrennt lebende Ehefrau des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hat, falls nicht auf Grund der Sachermittlungen Gründe bekanntwerden, die gegen die Annahme eines Unterhaltsanspruchs sprechen. Dies kann der Fall sein, wenn das tatsächliche oder mutmaßliche Einkommen im Vergleich zum Einkommen der Ehefrau so unverhältnismäßig gering ist (z. B. bei Ehefrauen von Studenten), daß es nur als Taschengeld des Wehrpflichtigen angesehen werden kann.

12 B Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs der Familienangehörigen gegen den Wehrpflichtigen (§ 1606 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ohne Belang. Zu prüfen ist nur, ob ein Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen besteht.

13 Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. BGB hängt von der Bedürftigkeit der betreffenden Familienangehörigen sowie der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 17) ab. Für die Prüfung der Bedürftigkeit der Familienangehörigen (§ 1602 BGB) ist folgendes zu beachten:

- a) Maßgebend ist der eigene Lebensbedarf des Familienangehörigen (angemessener Unterhalt, § 1610 BGB). Bedeutungslos ist, ob der Familienangehörige seinerseits Unterhaltsverpflichtungen hat. Soweit Eltern des Wehrpflichtigen gegenüber dessen Geschwistern unterhaltsverpflichtet sind, gilt Hinweis 13 d 5. Die Geschwister haben jedoch ggf. nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen eigenen Anspruch auf Unterhaltssicherung gegen den Wehrpflichtigen.
- b) Von der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kann abgesehen werden, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorgelegt wird, sofern keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine Prüfung rechtfertigen (z. B. lange zurückliegende Unterhaltstitel oder ungewöhnlich hohe Anerkenntnisse). Bezüglich der Empfangsberechtigung siehe § 9 Abs. 2.
- c) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine alleinstehende Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihre Einkünfte (Hinweise 14 bis 16) monatlich nicht mehr als 260 DM und bei einem Ehepaar, das einen gemeinsamen Haushalt führt, monatlich nicht mehr als 450 DM beantragen.
- d) Liegen besondere Umstände vor, ist die Bedürftigkeit unabhängig von den Beträgen nach Hinweis 13 c zu prüfen. Es können sich dabei im Einzelfall Abweichungen nach unten oder nach oben ergeben. Die Gründe für eine von der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eine Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13 c erscheint z. B. in folgenden Fällen vertretbar:

1. Bei Krankheiten, die eine typische Krankendiät erfordern, sind die gegenüber der normalen Ernährung glaubhaft gemachten Mehrkosten zu berücksichtigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung für ihre Notwendigkeit beigebracht wird. Das gleiche gilt für etwaige Kosten für Heilmittel. Nach Lage des Einzelfalles können ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 75 DM monatlich
 bei Tuberkuloseerkrankungen oder Zuckerkrankheit,

bis zu 50 DM monatlich

bei Galle-, Leber- oder Nierenleiden.

bis zu 40 DM monatlich

bei den übrigen, die Einhaltung einer Krankendiät erforderlichen Krankheiten.

2. Bei Beschäftigung einer Hausgehilfin sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in den Fällen zu berücksichtigen, in denen der Familienangehörige nachgewiesenermaßen nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit erforderlich ist. Nach Lage des Einzelfalles können bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Nachweis des Aufwandes berücksichtigt werden

bis zu 50 DM monatlich

für eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe,

bis zu 100 DM monatlich

für eine vollbeschäftigte Hausgehilfin.

3. (weggefallen)

4. (weggefallen)

5. Bei Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber ihren anderen Kindern sind als zweckgebundene Sonderaufwendungen 70 DM für jedes dieser Kinder zu berücksichtigen. Kindergelder, Kinderzulagen usw., die für diese Kinder gewährt werden, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, Lehrlingsvergütungen usw. sowie eigenes Einkommen der Kinder — auch etwaige Einkünfte aus eigenen Ansprüchen der Kinder gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 — sind auf diese Sonderaufwendungen anzurechnen. Gegebenenfalls finden darüber hinaus die Hinweise 94 a und b Anwendung.

- e) Schuldverpflichtungen der Familienangehörigen (z. B. aus Teilzahlungskäufen, Bauloan) begründen keine Bedürftigkeit und rechtfertigen keine Heraufsetzung der allgemeinen Bedürftigkeitsgrenzen nach Hinweis 13 c, wenn ohne diese Verpflichtung eine Bedürftigkeit nicht gegeben wäre. Das gilt auch, wenn der Wehrpflichtige einen Teil seiner Einkünfte für die Abzahlung zur Verfügung gestellt hat. Bei Rentenüberzahlungen ist Hinweis 14 a letzter Absatz Satz 1 zu beachten.

- f) Muß für den bisher im elterlichen Betrieb tätig gewesenen Sohn eine andere Arbeitskraft eingestellt werden, können die dafür erforderlichen Aufwendungen möglicherweise die Einkünfte der Eltern in einem Maße verringern, daß ihre Bedürftigkeit zu bejahen ist (Hinweis 28 Abs. 3 bis 5).

- g) Unterhaltsleistungen von Geschwistern:

Etwaige Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die Geschwister des Wehrpflichtigen sind außer Betracht zu lassen. Ebenso ist es ohne Bedeutung für den Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen, ob und in welcher Höhe seine Geschwister tatsächlich Unterhalt leisten.

Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen wird auch nicht dadurch berührt, daß dessen Geschwister freiwillig über ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus Unterhalt leisten. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Geschwister zu dieser höheren Unterhaltsleistung

vertraglich verpflichtet haben, die Eltern also einen klagbaren Anspruch darauf besitzen.

Haben sich dagegen Geschwister, z. B. ein Bruder, auf Grund einer Gegenleistung der Eltern zu dieser Mehrleistung verpflichtet (z. B. Hofübergabe bei der Schaffung des Altenteils), ist diese höhere Leistung als Einkommen der Eltern anzurechnen.

h) Unterhaltsleistungen Dritter:

1. Unterhaltsleistungen Dritter, die nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, sind dem Familienangehörigen nicht als Einkommen anzurechnen, wenn der Dritte freiwillig und jederzeit widerruflich leistet.

2. Leistet der Dritte auf Grund eines Vertrages, ist die Unterhaltsleistung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dritte, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht, gewillt und imstande ist, den Unterhalt dauernd zu gewähren.

Ebenso sind Einkünfte anzurechnen, die dem Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (z. B. betriebliche Renten ohne Rechtsanspruch).

j) Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Unterhalt seiner Mutter beigetragen, weil der getrennt lebende oder geschiedene Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist, gilt folgendes:

1. Der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann ist nicht zu berücksichtigen, soweit er nicht realisierbar ist (z. B. weil die Vollstreckung erfolglos oder weil der Aufenthalt des Ehemannes unbekannt ist). Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

2. Ist der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Ehemann realisierbar, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den einberufenen Sohn nur dann, wenn die Mutter trotz des realisierbaren Unterhaltsbeitrags des Ehemannes und gegebenenfalls weiterer Einkünfte bedürftig ist.

14 Einkünfte im Sinne des Hinweises 13 c:

a) Einkünfte sind die Beträge, die den Familienangehörigen für den Zeitraum der Einberufung des Wehrpflichtigen (Hinweise 85 und 86) zur Verfügung stehen.

Von dem Arbeitslohn sind die Fahrkosten zur Berufsstätte abzusetzen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt folgendes:

Wäre bei Nichtvorhandensein eines Kraftfahrzeuges die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, so ist ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 km, folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Motor von über 500 ccm Hubraum | 5,— DM, |
| 2. bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vier-rädriges Kraftfahrzeug mit einem Motor von nicht mehr als 500 ccm Hubraum) | 3,60 DM, |
| 3. bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers | 2,20 DM, |
| 4. bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor (Moped) | 1,20 DM. |

Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen. Bei der Prüfung, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, muß ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei Kürzung einer Rente infolge vorausgegangener Überzahlung ist nur der Rentenbetrag zu berücksichtigen, der tatsächlich ausgezahlt wird. Unterhaltszahlungen von Geschwistern des Wehrpflichtigen sind nicht zu berücksichtigen (s. aber Hinweis 13 g letzter Absatz).

b) Einkünfte sind auch: steuerfreie Bezüge (z. B. Renten — auch Grundrenten nach dem BVG); Forderungen, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt worden ist; sog. Sterbeübergangsgelder oder Gnadenbezüge (vgl. aber Hinweis 15 a).

c) Wegen einmaliger Einkünfte — z. B. Weihnacht-zuwendungen — ist Hinweis 16 a zu beachten.

Der Einsatz oder die Verwertung von Vermögen ist nicht zu verlangen (so auch § 11 Abs. 2).

15 Nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13 c rechnen:

a) Sozialhilfeleistungen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie zweckgebundene Sondereinnahmen wie z. B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeitrag für einen Blindenführhund, Sterbegelder der Sozialversicherung und aus privaten Versicherungen (vgl. aber Hinweis 14 b),

b) steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen),

c) kapitalisierte Renten (z. B. § 74 Abs. 2 Satz 3 BVG),

d) Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlungen u. ä.,

e) Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen während der in diesen Gesetzen vorgesehenen Übergangszeit für die Monate Januar bis Mai jeden Jahres.

16 Bei der Feststellung der Einkünfte der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13 c ist folgendes zu beachten:

a) Bei gleichbleibenden Einkünften sind die Beträge des letzten Kalendermonats vor der Einberufung zugrunde zu legen. Einmalige Einkünfte, die in diesem Monat zufließen (z. B. eine Weihnacht-zuwendung oder eine Bergmannsprämie), bleiben außer Betracht. § 10 und die Hinweise dazu sind hier nicht anwendbar.

b) Bei schwankenden Einkünften kann zunächst von den in den letzten zwölf Monaten erzielten Einkünften ausgegangen werden (vgl. aber Hinweis 24).

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind nach §§ 4, 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (Bundesgesetzbl. 1962 I S. 692) zu ermitteln. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind für Steuerpflichtige, die nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind, nach § 12 des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen — GDJ — (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 1350) zu ermitteln.

17 Für die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen (Hinweis 13 Abs. 1) gilt folgendes:

a) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Einkommen des Wehrpflichtigen maßgebend, das er im letzten Monat vor der Einberufung erzielt hat. Hinweis 16 a Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

b) Auch für die Prüfung der fiktiven Unterhaltsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist aus Ver-

einfachungsgründen grundsätzlich vom Einkommen des Wehrpflichtigen auszugehen, das er im letzten Monat vor der Einberufung zum Wehrdienst bezogen hat. Weist er nach, daß er in dem für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 maßgebenden Zeitpunkt ein höheres Einkommen gehabt hätte, ist dieses zugrunde zu legen.

- c) Wehrpflichtige, die sich bei ihrer Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befanden, sind in der Regel nicht leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch von dem Zeitpunkt an zu bejahen, von dem an ohne die Einberufung entsprechende Einkünfte erzielt worden wären; das ist z. B. bei einem Lehrling der Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen worden wäre.

Hatte der Wehrpflichtige vor der Einberufung kein Einkommen, ist seine Leistungsfähigkeit in dem obengenannten Zeitpunkt anzunehmen, falls er nicht das Gegenteil nachweist.

- 17 A Die Nummern 2 des § 4 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, wenn das Ereignis, das einen Anspruch auf Unterhaltssicherungsleistungen begründet, erst während des Wehrdienstes eintritt.

- 18 Gegenüber den in § 4 Abs. 2 genannten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Maßgebend sind daher die tatsächlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) oder die mutmaßlichen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen. Überwiegender Unterhalt im Sinne des § 4 Abs. 2 kann nur dann angenommen werden, wenn die Leistungen des Wehrpflichtigen das eigene Einkommen des Unterstützten überschreiten. Um eine ungerechtfertigte Besserstellung der in Abs. 2 aufgeführten Familienangehörigen gegenüber den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Abs. 1 auszuschließen, sind die Voraussetzungen des Abs. 2 (überwiegender Unterhalt) nicht als gegeben anzusehen, wenn das eigene Einkommen des Unterstützten höher ist als die sich aus den Hinweisen 13 c und d ergebenden Beträge.

- 18 A Haben sowohl der Wehrpflichtige (als Stiefvater) als auch der leibliche Vater zum Unterhalt eines Stiefkindes (Hinweis 11) beigetragen, so hat dieses einen Anspruch nach § 4 Abs. 2 nur, wenn der Wehrpflichtige bei Berücksichtigung der Leistungen des leiblichen Vaters und des sonstigen Einkommens des Stiefkindes dessen überwiegenden Unterhalt bestritten hat. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebenszuschnitts der Familie des Wehrpflichtigen (Stiefvaters) abzuwägen. Ein Anspruch des Stiefkindes ist in der Regel zu verneinen, wenn der leibliche Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen nach §§ 1708 ff. BGB in vollem Umfange nachkommt.

- 19 Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:

- a) § 4 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung, wenn z. B. die Pflegeeltern infolge Minderung oder Fortfalls ihrer Einkünfte ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können oder wenn der Wehrpflichtige erst nach seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.
- b) Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, d. h. bei der Prüfung der Frage, ob der Wehrpflichtige die in § 4 Abs. 2 angeführten Familienangehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, ist von der Lage des Einzelfalles auszugehen. Für die vorauszusetzende Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen gilt Hinweis 17 entsprechend.

Zu § 5

- 20 Ein eheliches Kind des Wehrpflichtigen hat auch dann Anspruch auf den vollen Tabellensatz nach § 5 Abs. 2, wenn ein etwaiges Unterhaltsurteil geringere Leistungen zuerkennt (z. B. bei geschiedener Ehe).

- 21 (weggefallen)

- 22 § 5 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes heiratet. Der Ehefrau stehen vom Tage der Eheschließung an allgemeine Leistungen zu, der Anspruch der sonstigen Familienangehörigen (z. B. der Mutter) auf Einzelleistungen entfällt (s. aber Hinweis 89). In diesen Fällen kann jedoch, solange keine weiteren Familienangehörigen im engeren Sinne (Kinder) vorhanden sind, Tabellensatz II nur gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige nach der Eheschließung gegenüber seiner Mutter auch weiterhin leistungsfähig im Sinne des Unterhaltsrechts wäre (Hinweis 17 b). Ist dies nicht der Fall, steht der Ehefrau nur Tabellensatz I zu.

Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung wesentlich (15 vom Hundert) unter der Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13 c für Ehepaare, kann davon ausgegangen werden, daß der Wehrpflichtige nach der Eheschließung nicht mehr leistungsfähig ist. Lag das Einkommen des Wehrpflichtigen über der vorgenannten Bedürftigkeitsgrenze, ist Tabellensatz II zu gewähren.

Zu § 6

- 23 Einzelleistungen kommen nur in Betracht, wenn keine allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) gewährt werden (§ 6 Abs. 1); siehe auch Hinweis 22.
- 24 Einzelleistungen werden nur für Monate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Schwankende Einkünfte der Familienangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- 25 Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nr. 1, ist bei der Bemessung der Einzelleistungen von den vor der Einberufung gewährten Unterhaltsleistungen des Wehrpflichtigen auszugehen. Dabei ist Hinweis 27 zu beachten.

In der Regel ist als maßgebender Zeitraum mehr als ein Monat zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erst im letzten Monat leistungsfähig geworden ist. Hat der Wehrpflichtige nur kurze Zeit vor der Einberufung Unterhaltszahlungen an Familienangehörige gewährt oder die Unterhaltsbeträge erhöht, ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich.

Ist durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde (§ 49) des Reichsgesetzes über Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1205) ein Unterhaltsanspruch des Familienangehörigen (z. B. eines unehelichen Kindes) festgesetzt, ist dieser Betrag zugrunde zu legen; § 6 Abs. 3 ist auch in diesem Fall zu beachten.

- 26 Beruht der Anspruch auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 (wenn z. B. die Bedürftigkeit der Eltern erst während des Wehrdienstes des Sohnes entsteht), ist bei der Bemessung der Einzelleistungen auf die Unterhaltsleistungen abzustellen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen wäre. Die Aufwendungen für einen angemessenen Lebensunterhalt können bis zu der in Hinweis 13 c und d angegebenen Höhe anerkannt werden.

In diesen Fällen sind der Bedarf und das Einkommen des (der) Angehörigen, die Leistungsfähigkeit des Wehrpflichtigen und auch die Unterhaltsverpflichtung gleichrangig Unterhaltsverpflichteter maßgebend.

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen wird während des Wehrdienstes des Sohnes unterhaltsbedürftig. Sie hat ein Einkommen von mtl. 170,— DM und noch einen weiteren leistungsfähigen Sohn.

Bedürftigkeitsgrenze für die Mutter	
— Hinweis 13 c —	260,— DM
Einkommen der Mutter	170,— DM
Bedarf	<u>90,— DM</u>

Der Wehrpflichtige wäre ohne seine Einberufung verpflichtet gewesen, einen Unterhaltsbeitrag von mtl. 45,— DM — in gleicher Höhe wie sein Bruder — zu leisten.

Einzelleistungen sind in Höhe von mtl. 45,— DM zu bewilligen.

Beruhet der Anspruch auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 (wenn z. B. der Bruder des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes in die Lage kommt, sich nicht selbst unterhalten zu können), gilt für die Feststellung der mutmaßlichen Höhe der Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen Satz 2 des vorstehenden Absatzes 1.

- 27 Hat der Wehrpflichtige seine Einkünfte ganz oder zum Teil zu Hause abgegeben und hat er dafür Gegenleistungen (Kost, Wohnung, Bekleidung, Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Vereinsbeiträge, Versicherungsprämien, Beiträge zu Bausparkassen, Taschengeld usw.) erhalten, ist der Wert dieser Gegenleistungen mit Ausnahme des Wertes der Wohnung hiervon abzuziehen. Leistungen des Wehrpflichtigen, welche die Gegenleistungen übersteigen, sind nicht immer echte Unterhaltsbeiträge. Sie können z. B. Abzahlungen auf von den Eltern für den Wehrpflichtigen gekaufte Möbel, ein Moped usw. enthalten. Andererseits sind Beiträge des Wehrpflichtigen für Aufwendungen der Angehörigen — z. B. zur Tilgung des Darlehens für ein von den Eltern erbautes Eigenheim oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- oder Bausparverträgen der Familienangehörigen — als echte Unterhaltsleistungen anzusehen. Der Wert der Kost sowie der Heizung und Beleuchtung ist nach den Bestimmungen zu bemessen, die von den Landesregierungen nach § 160 Abs. 2 RVO erlassen worden sind. Maßgebend ist für die gesamte Zeit des Wehrdienstes die zur Zeit der Einberufung des Wehrpflichtigen geltende Verordnung mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen ein Wehrpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres (Anfang Januar) einberufen wird, die Sachbezüge nach der für das vorhergegangene Kalenderjahr ergangenen Verordnung zu § 160 Abs. 2 RVO zu bewerten sind.

Für Bekleidung und Taschengeld sind in der Regel monatlich je 10 v. H. des abgegebenen Betrages anzusetzen.

Vorstehende Bewertung der Gegenleistungen kann in Einzelfällen dazu führen, daß sich ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Lebenshaltungskosten für die übrigen Familienangehörigen ergibt. In diesen Fällen sind die Sachleistungen entsprechend der Lebenserfahrung höher oder niedriger zu bewerten.

- 28 Hat der Wehrpflichtige zum Unterhalt nicht durch Geld, sondern durch Naturalien oder hauptberufliche Arbeit beigetragen, so ist deren Wert festzustellen (s. auch Hinweis 69).

Bei hauptberuflicher Mitarbeit im landwirtschaftlichen, Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder in einem freien Beruf der Familienangehörigen ist der Unterhaltsbeitrag nach den Aufwendungen für eine vergleichbare fremde Arbeitskraft zu bestimmen.

Bei den Ermittlungen sind gegebenenfalls die fachlich zuständigen Behörden und Stellen (Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) zu beteiligen.

Sofern die Familienangehörigen Gegenleistungen gewährt haben, gilt Hinweis 27 sinngemäß.

Nebenberufliche Mithilfe, z. B. in der Freizeit, ist in der Regel als selbstverständliche Familienhilfe zu werten, die keinen Unterhaltsbeitrag darstellt.

- 29 Der Anspruchsberechtigte und — wenn irgend möglich — der Wehrpflichtige haben die Angaben über den geleisteten Unterhalt schriftlich oder zu Protokoll zu geben. Belege sind zu fordern. Soweit sie nicht erbracht werden können, genügt es,

wenn die Angaben glaubhaft sind. Der Antragsteller ist in diesem Falle ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrheit und die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hinzuweisen. Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.

- 30 Leisten aus einer Familie mehrere Wehrpflichtige (z. B. zwei Söhne) gleichzeitig Wehrdienst, so ist der Anspruch auf Einzelleistungen gegen jeden Einberufenen gesondert festzustellen und jede Einzelleistung gesondert festzusetzen.

- 31 Beispiel zu § 6 Abs. 3 Satz 2:

Die verhältnismäßige Kürzung der Leistungen bei mehreren Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgendes Beispiel erläutert:

A. Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen vor der Einberufung	401,— DM
B. Höchstgrenze für Einzelleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1)	
halber Tabellensatz I	147,50 DM
C. Unterhaltsbeitrag vor der Einberufung an	
a) Mutter (§ 4 Abs. 1)	100 DM
b) studierenden Bruder (§ 4 Abs. 2 — ganz oder überwiegend)	80 DM

D. Unterhaltsleistungen insges. 180 DM

E. Berechnung der Einzelleistung zu C Buchstabe a
 halber Tab. Satz I (B) × Unterhaltsleistung C a)
 Unterhaltsleistungen insgesamt (D)

$$\frac{147,50 \times 100}{180} = 81,94 \text{ DM *)}$$

Einzelleistung zu C Buchstabe b
 halber Tab. Satz I (B) × Unterhaltsleistung C b)
 Unterhaltsleistungen insgesamt (D)

$$\frac{147,50 \times 80}{180} = 65,56 \text{ DM *)}$$

*) Aufstockung nach Hinweis 94 a b möglich.

- 32 (weggefallen)

Zu § 7

- 33 „Sonstige Familienangehörige“ erhalten keine Sonderleistungen.
- 34 Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 7 Abs. 2 ist erschöpfend.
- 34 A Hinsichtlich der Anwendung des Hinweises 70 bei Sonderleistungen siehe Hinweise 50 d und 58 A.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

- 35 Krankenhilfe

a) Krankenhilfe nach „anderen gesetzlichen Vorschriften“ kann z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz sowie ausnahmsweise (s. unter c) nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden.

Die Hilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 205 und 205 a RVO i. V. m. der Satzung der für den Wohnort des Wehrpflichtigen zuständigen allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse) zustehen. Die Hilfe kann daher nur für ärztliche Leistungen usw. gewährt werden, für die die gesetzliche Krankenversicherung entweder Sachleistungen oder Zuschüsse gewährt. Sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Hiernach ergibt sich im einzelnen folgendes:

1. Nehmen die anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen in Anspruch, für die

nach der gesetzlichen Krankenversicherung Sachleistungen gewährt werden (z. B. ärztliche Untersuchungen), werden die notwendigen Kosten voll erstattet, soweit sie von der privaten Krankenversicherung nicht ersetzt werden.

2. Nehmen die anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen in Anspruch, für die nach der gesetzlichen Krankenversicherung nur ein Zuschuß gewährt wird (z. B. Zahnersatz), können die Kosten nicht in voller Höhe erstattet werden. In diesen Fällen ist die Krankenhilfe für nicht krankenversicherte Familienangehörige so zu bemessen, daß die Kosten im gleichen Verhältnis ersetzt werden wie den Familienangehörigen nach der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Gewährung des Zuschusses. Das gleiche gilt für privatkrankenversicherte Familienangehörige mit der Maßgabe, daß die Leistungen der privaten Krankenversicherung auf die Sonderleistung anzurechnen sind.

Die Mutterschaftshilfe an Wöchnerinnen umfaßt u. a. auch ein Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a Abs. 2 RVO 35 DM beträgt. Ist das Mutterschaftsgeld durch die Satzung der örtlich zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse erhöht worden, ist der erhöhte Betrag (höchstens 150 DM) zu zahlen.

- b) In den Fällen, in denen die Unterhaltssicherungsbehörden volle Krankenhilfe zu gewähren haben, ist — soweit möglich — die Hilfe der Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 21) und sind Krankenscheine in sinnvoller Anwendung der örtlichen Abmachungen der Träger der Sozialhilfe mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen, sind zu erstatten.
- c) Hat ein amtlich bestellter Arzt vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bei einem Familienangehörigen im engeren Sinne Behandlungsbedürftigkeit wegen Tuberkulose festgestellt, kann Krankenhilfe wegen dieser Krankheit, auch wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen, nicht gewährt werden, solange die vor dem Beginn des Wehrdienstes zuständig gewesene Stelle nach § 60 BSHG weiterhin zuständig bleibt.

Die Durchführung der Krankenhilfe wird in der Regel nach § 62 BSHG dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übertragen sein.

Die Krankenhilfe ist mit der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen einzustellen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BSHG).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

36 Krankenversicherung

- a) Pflichtversicherte Wehrpflichtige — mit Ausnahme der Wehrpflichtigen nach Hinweis 3 — werden nach § 209 a RVO auf Kosten des Bundes weiterversichert. Das gleiche gilt für freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse Weiterversicherte. Eine Beitragserstattung nach dem USG kommt deshalb nicht in Betracht.
- b) Auf gesetzlicher Grundlage beruhende ausländische Krankenversicherungen (Sozialversicherungen) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie private Krankenversicherungen zu behandeln. Grenzgänger erhalten deshalb die Beiträge bei freiwilliger Fortführung einer solchen Versicherung während der Wehrdienstzeit erstattet.
- c) Die Beitragserstattung zugunsten der Familienangehörigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß daneben für den Wehrpflichtigen ein bestehendes Krankenversicherungsverhältnis nach § 209 a RVO weitergeführt wird oder seine Beiträge für eine

private Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz erstattet werden.

- d) Bei Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind die Beiträge zu erstatten, die während des Wehrdienstes zu leisten sind (evtl. Ruhensbeiträge). Der Wehrpflichtige muß nicht selbst Verpflichteter sein. Erhöhungen der Versicherungsbeiträge, die wegen des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes gefordert werden, sind nicht zu erstatten (vgl. aber Hinweis 52 Abs. 1 und 3).

Es ist unerheblich, ob der Wehrpflichtige die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat oder zahlen konnte.

- e) Beiträge zu einer neben der Pflichtversicherung abgeschlossenen zusätzlichen Krankenversicherung werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstattet, da insoweit keine Versicherungspflicht besteht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

37 Freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung

- a) Die Vorschrift der Nr. 3 des § 7 Abs. 2 kommt nur für die wenigen Wehrpflichtigen nach § 2 Nr. 1 in Betracht, die bereits in diesem Lebensalter die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erfüllen.
- b) Freiwillig weiterversichert ist, wer zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt ist und mindestens einen freiwilligen Beitrag entrichtet hat. Berechtigt zur freiwilligen Weiterversicherung ist, wer
1. innerhalb von zehn Jahren mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat oder
 2. durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung begonnen oder
 3. bis zum 31. Dezember 1956 von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat.
- c) Die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung ist durch Vorlage der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, von Versicherten der Sonderanstalten oder Knappschaften durch Vorlage einer Bestätigung dieser Versicherungsträger nachzuweisen.
- d) Im Gegensatz zum Versicherungspflichtigen steht dem freiwillig Weiterversicherten die Wahl der Beitragsklasse frei. Er kann also sowohl höchste als auch niedrigste Beiträge leisten. Um eine Gleichbehandlung mit den versicherungspflichtigen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 3, daß die Beiträge für die freiwillig weiterversicherten Wehrpflichtigen „nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen“ zu erstatten sind.

Diese Beiträge für Versicherungspflichtige betragen zur Zeit für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung 14 v. H., in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,5 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes aller Versicherten der vorerwähnten Gruppen ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz bestimmt ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten des § 54 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz maßgebend (vgl. die jeweils geltende Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung).

Soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

- e) Da die Festsetzung der Bezugsgrößen erst nachträglich erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Beiträge von dem jeweils zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittseinkommen zu berechnen. Dieses Verfahren ermöglicht eine sofortige Beitrags-erstattung vor Festsetzung der Bezugsgrößen des betreffenden Jahres; es ist jedoch an die Zustimmung des Wehrpflichtigen gebunden, solange das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt von Jahr zu Jahr steigt.
- f) Soweit die hiernach erstatteten Beiträge hinter den bisher geleisteten freiwilligen Beiträgen zurückbleiben, kann der Unterschiedsbetrag wie die Höherversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d behandelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

- 38 Mietbeihilfe wird gewährt, wenn der Wehrpflichtige selbst ein Haupt- oder Untermietverhältnis eingegangen ist. Voraussetzung für die Gewährung von Mietbeihilfe ist, daß der Wehrpflichtige nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Sie kann auch neben den allgemeinen Leistungen zugestanden werden (z. B. bei Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder bei auswärtigem Arbeitsplatz). Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung bei seinen Eltern oder einem Elternteil im Untermietverhältnis gelebt, kommt eine Mietbeihilfe nicht in Betracht. Dagegen kann Mietbeihilfe gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige eine abgeschlossene Wohnung im Hause eines sonstigen Familienangehörigen als Hauptmieter gemietet hat.

Dem Wehrpflichtigen ist bei einem längeren, insbesondere 18monatigen Grundwehrdienst zuzumuten, das Mietverhältnis zu lösen. Ausnahmen von dieser Regel erscheinen z. B. vertretbar, wenn der Wehrpflichtige eine Wohnung als Hauptmieter benutzt oder ein gemietetes Zimmer überwiegend mit eigenen Möbeln ausgestattet hat. Die Begründungen für Ausnahmefälle sind aktenkundig zu machen.

Zu den Aufwendungen zur Erhaltung der Wohnung gehören:

- die reine Miete,
- Grundgebühren bzw. -beträge für Strom, Gas und Wasser,
- Umlagen für Gebühren und Abgaben (z. B. Schornsteinfegergebühren),
- Kosten für den Betrieb und die Benutzung von Gemeinschaftsantennen und Fahrstuhlanlagen,
- Umlagen für die Kosten der Beleuchtung und Reinigung für von den Mietern gemeinsam benutzte Räume und Flächen (z. B. Treppenbeleuchtung).

Nicht zu erstatten sind die Kosten des Einzelverbrauchs für Heizung, Beleuchtung und Warmwasser. Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser jedoch durch den Betrieb und die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehen (z. B. Fernheizung und Zentralheizung) und nach dem Mietvertrag hierauf monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind, können diese unter dem Vorbehalt erstattet werden, daß der Wehrpflichtige den Betrag zurückzahlt, der ihm nach Abrechnung dieser Kosten vom Vermieter erstattet wird.

Die Miete ist ggf. um die Einnahmen aus Untervermietung zu mindern, hierbei sind anzusetzen

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert,
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
und bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Untermieteinnahmen. Dies gilt nicht, wenn geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

Erhält der Wehrpflichtige Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nach dem Wohngeldgesetz, ist dieses während des Bewilligungszeitraums von der reinen Miete abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von der reinen Miete ohne Berücksichtigung des Wohngeldes auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für das gewährte Wohngeld ergibt sich aus dem Wohngeldbescheid.

Beispiel:

Einberufung:	1. Juli 1965
Miete:	150 DM
Wohngeld lt. Wohngeldbescheid vom 1. Juni 1965 (für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966): mtl.	50 DM

a) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Mai 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	50 DM
zu zahlen	<u>100 DM</u>

b) Berechnung der Mietbeihilfe für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966

Miete	150 DM
ab Wohngeld	—
zu zahlen	<u>150 DM</u>

- 39 Auch Unterstellgebühren für Möbel, Hausrat u. ä. sind im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 erstattungsfähig. Voraussetzung ist, daß das Mietverhältnis schon vorher bestanden hat und nicht erst aus Anlaß der Einberufung eingegangen worden ist. Garagenmiete darf nicht erstattet werden.

Im übrigen vgl. Hinweis 94 g und h.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 (weggefallen)

- 40 Der Wegfall des Mietzuschusses kann die Gewährung oder die Erhöhung eines Miet- oder Lastenzuschusses nach dem Wohngeldgesetz zur Folge haben.

41—43 A (weggefallen)

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

- 44 An den Nachweis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 erstattungsfähigen Aufwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; es ist die Vorlage von Verträgen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu verlangen.
- 45 Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis d aus den Erträgen des Betriebes gedeckt werden können, ist von den Erträgen auszugehen, die um diese Aufwendungen noch nicht gekürzt worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 a bis c

- 46 Bei dem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder freien Beruf, für den die Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt werden können, muß es sich um den Gewerbebetrieb usw. handeln, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Wehrpflichtige ist.
- 47 Während Aufwendungen nach Buchstabe a nur bei Fortführung des Betriebes usw. entstehen können, sind die Aufwendungen nach Buchstabe b und c darüber hinaus auch erstattungsfähig, wenn der Betrieb ruht („Ruhe“: Hinweis 80).
- 48 Aufwendungen für Ersatzkräfte oder für Vertreter werden nur in angemessenem Umfang ersetzt (Hinweis 79 b).
- 49 „Sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes“ usw. sind die während des Wehrdienstes weiterlaufenden oder durch den Wehrdienst verursachten betrieb-

lichen Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes (z. B. Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d

- 50 a) Es muß sich um Verpflichtungen des Wehrpflichtigen selbst handeln. Vertragsverpflichtungen der Familienangehörigen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Ehefrau ist aus Verträgen des Wehrpflichtigen mitverpflichtet. Der Nachweis, daß der Wehrpflichtige die Beiträge selbst gezahlt hat, ist in der Regel nicht zu fordern. Eine Erstattung der Beiträge ist jedoch dann nicht möglich, wenn sie der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung aus eigenen Mitteln nicht selbst tragen konnte.

Bei Versicherungsverträgen, in denen der Wehrpflichtige nicht Verpflichteter ist, vergleiche Hinweis 94 k.

- b) Eine Prüfung der Rechtswirksamkeit der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d genannten Verträge (§§ 107ff., 1643, 1822 BGB) kann in der Regel unterbleiben, solange beide Teile faktisch an dem Vertrag festhalten.

- c) Die „15 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d und die „90 vom Hundert-Grenze“ des § 7 Abs. 3 sind zu beachten.

Von dem Nachweis des Einkommens kann abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen offensichtlich 15 v. H. des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aktenkundig zu machen.

- d) Bei der Prüfung der „15 vom Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (am Ende) ist von dem Nettoeinkommen nach § 10 Abs. 2 und 3 auszugehen. Ausnahmsweise sind hierbei auch Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen u. ä. als Nettoeinkommen anzusehen.

Hinweis 70 ist nicht anzuwenden.

- e) Als Einkommen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz gelten nur die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte nach Maßgabe des § 11.

- 51 Für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist folgendes maßgebend:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge oder Sparraten wirksam wird, d. h. wenn nach den Vertragsbedingungen die erste laufende Prämie zu zahlen war. Wenn der Vertragsabschluß über zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes liegt, die erste Prämie aber erst später als am ersten Tag des Zwölfmonatszeitraums zu zahlen ist, können Sonderleistungen nicht gewährt werden. Sind nach einem Vertrag Beiträge für eine zurückliegende Zeit zu entrichten, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Erste des Monats anzusehen, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde oder der Vertragsantrag gestellt worden ist.

Wegen des Beginns der Verpflichtung aus dem Bau von Eigenheimen wird auf die beiden letzten Absätze des Hinweises 57 verwiesen.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts.

Beispiel:

Ist der Tag des Dienst Eintritts der 15. April, umfaßt der Zeitraum von 12 Monaten die Zeit vom 15. April des Vorjahres bis 14. April des laufenden Jahres. Die Verpflichtungen müssen demnach spätestens im Laufe des 15. April begonnen haben.

- 52 Erhöhen sich die Aufwendungen auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Tarife, sind die erhöhten Aufwendungen zu erstatten.

Erhöhen sich die Aufwendungen innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes im Einzelfall aus sonstigen Gründen, sind die Mehraufwendungen nicht zu erstatten.

Beantragt ein Wehrpflichtiger Ersatz der Beiträge für einen Versicherungsvertrag und hat er innerhalb des Zwölfmonatszeitraums die Versicherungsgesellschaft gewechselt oder den Umfang des Versicherungsschutzes geändert, sind die Beiträge bis zur Höhe des zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums geltenden Versicherungsvertrages zu erstatten, wenn zwischen den Verträgen keine zeitlichen Zwischenräume liegen. Das gleiche gilt, wenn die Zwölfmonatsfrist zwar erfüllt ist, der Wehrpflichtige den Wechsel der Versicherungsgesellschaft oder die Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes aber erst während des Wehrdienstes vornimmt.

Zuschläge, die von den Versicherungsgesellschaften usw. dafür erhoben werden, daß anstatt der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise die Beiträge nunmehr monatlich abgeführt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1), sind zu erstatten.

- 53 Sind Versicherungen in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossen worden, werden die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz — nicht nach dem USG — erstattet.

- 54 Zu den Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d, die den Wehrpflichtigen vor Vermögensnachteilen schützen, gehören z. B. Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Feuer- und Diebstahlversicherungen mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge. Ist eine allgemeine Rechtsschutzversicherung mit einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kombiniert, ist nur der Anteil der Prämie für den allgemeinen Rechtsschutz zu erstatten.

Beiträge zu Sterbekassen usw. sind auch zu berücksichtigen.

- 55 Für die Festsetzung von Sonderleistungen sind nur die vertraglich festgelegten Verpflichtungen einschl. Tilgungsraten bei Bausparverträgen maßgebend; die vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten — höheren oder niedrigeren — Leistungen sind ohne Bedeutung. Bei Bausparverträgen sind auch die vom Wehrpflichtigen nach Ansparung der Mindestbausparsumme vertraglich festgelegten Sparraten zu berücksichtigen.

- 56 Handwerkersparverträge zählen zu den steuer- oder prämienbegünstigten Sparverträgen nur dann, wenn sie in dieser Form abgeschlossen worden sind. Andernfalls handelt es sich um Sparverträge, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d nicht berücksichtigt werden können.

- 57 Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen sind zu ersetzen, wenn der Wehrpflichtige Eigentümer oder Miteigentümer des Eigenheims ist oder wird, das Eigenheim bewohnt oder es nach Fertigstellung beziehen wird. Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigentumswohnungen sind unter dieser Voraussetzung gleichfalls zu berücksichtigen.

Als „Eigenheim“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d ist auch ein von dem Wehrpflichtigen durch Ausbau eines alten Wohngebäudes errichtetes Eigenheim anzusehen, wenn dieses Eigenheim als förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften anzusehen ist.

Für den Kauf eines Hauses können Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Kauf eines Eigenheims über eine Baugesellschaft ist jedoch als Bau eines Eigenheims im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen.

Da nach dem in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz nur der Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern ist, rechnen zu den erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem Bau von Eigenheimen die Baukosten einschließlich der Baurenebenkosten nur dann, wenn diese aus den laufenden Einkünften des Wehrpflichtigen bestritten worden wären. Da im allgemeinen die Finanzierung eines Eigenheims durch angesparte Eigenmittel und

durch Aufnahme von Fremdgeldern erfolgt, wird eine Erstattung von Baukosten lediglich ausnahmsweise in Betracht kommen. An Aufwendungen sind daher in der Regel die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Fremdgelder zu berücksichtigen.

Erhält der Wehrpflichtige Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz, ist dieser während des Bewilligungszeitraums von den Zins- und Tilgungsleistungen abzusetzen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von den Zins- und Tilgungsleistungen ohne Berücksichtigung des Lastenzuschusses auszugehen. Der Bewilligungszeitraum für den gewährten Lastenzuschuß ergibt sich aus dem Lastenzuschußbescheid.

Nicht zu den Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen rechnen die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuern, Müllabfuhr-, Kanalisationsgebühren und dergleichen.

Bei der Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Das wird regelmäßig der Beginn der Ausschachtung sein. Auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdgelder oder des Entstehens der Bauhandwerkerforderungen kommt es nicht an.

Werden die Bauarbeiten für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer des Wehrdienstes unterbrochen und besteht ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Verpflichtungen nur zu dem Zweck eingegangen worden sind, Sonderleistungen nach dem USG zu erhalten, ist für die Ermittlung des Zwölfmonatszeitraums das Entstehen der einzelnen Bauhandwerkerforderungen maßgebend.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

- 58 Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn es sich um die Bestattung von Familienangehörigen handelt, die in § 3 aufgeführt sind, und wenn der Wehrpflichtige selbst die Kosten hätte aufbringen müssen, wäre er nicht einberufen worden.

Bei der Prüfung, welche Aufwendungen notwendig sind, ist in der Regel von den Beihilfevorschriften des jeweiligen Landes auszugehen.

Die Kosten für die Bestattung Wehrpflichtiger werden von der Bundeswehr getragen.

Zu § 7 Abs. 3

- 58 A Hinweis 70 findet bei der Prüfung des 90 vom Hundert-Grenze Anwendung.

Zu § 8

- 59 Die Anträge sollen möglichst nach einheitlichem Vordruck gestellt werden.

Ist ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach §§ 5, 6, 7, 13 oder 13 a gestellt worden, bedarf es für einen ggf. zu gewährenden Härteausgleich (§ 23) keines besonderen Antrags mehr.

Vorsorglich zur Vermeidung des Fristablaufs gestellte Anträge können formlos entgegengenommen werden. Dies wird insbesondere bei den Anträgen auf Verdienstausfallentschädigung (§ 13 Abs. 6) die Regel sein, da sich die Höhe des Verdienstausfalls nicht immer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes feststellen lassen wird.

Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 4 gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei einer unzuständigen Behörde gestellt worden ist. Bestehen Zweifel, ob ein Antrag rechtzeitig eingegangen ist, ist Wahrung der Frist anzunehmen.

- 60 Minderjährige Familienangehörige bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei einer minderjährigen Ehefrau kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angenommen werden, solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte bekannt werden.

Der minderjährige Wehrpflichtige bedarf zur Antragstellung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- 61 Die Monatsfrist ist eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Für den Fall unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist vgl. Hinweis 94 l.
- 62 Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der Tag der Entlassung.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige wird am 15. Januar entlassen. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. Februar.

Im Zweifelsfalle ist der Entlassungstag durch Vorlage des Wehrpasses oder der Dienstzeitbescheinigung nachzuweisen.

Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat, endet das Antragsrecht einen Monat nach Ablauf des Tages, der dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde vorhergeht.

Beispiel:

Der Wehrpflichtige erhält am 15. Januar die Ernennungsurkunde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 14. Februar.

Wird eine Wehrübung vor Ablauf eines Monats nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung angetreten, endet die Antragsfrist erst einen Monat nach Abschluß der Anschlußübung, und zwar für die Gewährung von Leistungen für die gesamte Dauer des Wehrdienstes.

Für Wehrpflichtige der Territorialen Reserve erlischt die Antragsfrist einen Monat nach Beendigung der letzten Wehrübung, die in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzt ist, und zwar für die Gewährung von Leistungen für alle in dem Jahresübungsplan festgesetzten Wehrübungen.

Zu § 9

- 63 Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d als Sonderleistungen bewilligten Prämien usw. können mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die in Betracht kommenden Einrichtungen überwiesen werden. Von der Übersendung von Bewilligungsbescheiden an solche Einrichtungen ist abzu-sehen.

- 64 Beispiel zu § 9 Abs. 2:

Ein Wehrpflichtiger mit einer Bemessungsgrundlage von 400 DM ist zum Unterhalt verpflichtet

- a) gegenüber seiner Ehefrau und einem ehelichen Kind,
- b) gegenüber seiner Mutter lt. Vertrag zu monatlich 30 DM,
- c) gegenüber zwei unehelichen Kindern lt. Urteil zu monatlich je 60 DM.

Allgemeine Leistungen	
— Tabellensatz IV —	351,— DM
ab Unterhaltsbeitrag b)	30 DM
ab Unterhaltsbeitrag c)	<u>120 DM</u>
	150 DM

gekürzt auf halben Tabellensatz I (§ 6 Abs. 3) 140,50 DM

allgemeine Leistungen für die Ehefrau und das eheliche Kind 210,50 DM

Aufteilung des halben Tabellensatzes I entsprechend dem Beispiel im Hinweis 31

- a) für die Mutter 28,10 DM
- b) für jedes uneheliche Kind 56,20 DM 112,40 DM

Unterhaltssicherungsleistungen 351,— DM
insgesamt

Im übrigen vgl. auch Hinweis 94 c und d.

Zu § 10

- 65 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist nur das bisherige Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zu berücksichtigen; Kirchensteuer ist nicht abzusetzen, obwohl dieser Betrag dem Wehrpflichtigen nicht zur Verfügung stand. Einkünfte von Familienangehörigen, z. B. der Ehefrau, bleiben außer Ansatz.

Bei Einkünften in ausländischer Währung ist als Bemessungsgrundlage in der Regel der Kaufkraftwert zugrunde zu legen. Der Kaufkraftwert kann durch Rückfrage beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelt werden.

Bei Grenzgängern sind die Einkünfte in ausländischer Währung für die Feststellung der Bemessungsgrundlage nach dem amtlichen Wechselkurs umzurechnen. Der Wechselkurs kann bei den Banken im Wohngebiet des Wehrpflichtigen erfragt werden. Im übrigen ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu ermitteln, sofern Grenzgänger nur wegen ihrer Tätigkeit im Ausland zur deutschen Einkommensteuer zu veranlagten sind oder zu veranlagten wären. Ist ein Grenzgänger jedoch aus anderen Gründen in Deutschland zur Einkommensteuer zu veranlagten, z. B. weil sein Einkommen mehr als 24 000 DM beträgt oder weil er oder seine Ehefrau noch andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag 16 000 DM übersteigt (§ 46 EStG), ist stets § 10 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der in dem Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts.

Auf die Auskunftspflicht der Finanzbehörden (§ 21 Abs. 3) wird hingewiesen.

- 66 Für Wehrpflichtige, die für das Kalenderjahr vor der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Für die Feststellung des Nettoeinkommens ist grundsätzlich der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend. Bringt der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist (§ 8) einen neueren, für ihn günstigeren Einkommensteuerbescheid bei, ist dieser nachträglich zugrunde zu legen.

Weist der letzte Einkommensteuerbescheid kein Einkommen oder einen Verlust aus, kann bei den unter § 2 Nr. 1 fallenden Wehrpflichtigen nur der niedrigste Tabellensatz gewährt werden. In den Fällen des § 2 Nr. 2 besteht jedoch kein Anspruch auf Verdienstaufschädigung (vgl. aber Hinweis 94 i).

Wenn der Wehrpflichtige für eine erst relativ kurze Zeit ausgeübte einkommensteuerpflichtige Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, weil es sich z. B. um seine erste berufliche Tätigkeit handelt, ist in den Fällen des § 2 Nr. 1 zunächst nur der niedrigste Tabellensatz zuzuerkennen und später ggf. Abs. 1 Satz 2 dieses Hinweises entsprechend anzuwenden. Verdienstaufschädigung kann erst gewährt werden, wenn der Wehrpflichtige innerhalb der Antragsfrist an Hand des Einkommensteuerbescheids nachgewiesen hat, daß die Voraussetzungen des § 13 gegeben sind.

- b) Das Wiederhinzurechnen der nach §§ 7 a bis 7 e EStG abgesetzten Beträge soll verhindern, daß diejenigen Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei Feststellung der Bemessungsgrundlage benachteiligt werden. Das aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst ohne Rücksicht auf diese abgesetzten Beträge ermittelte Nettoeinkommen (Summe der Einkünfte abzüglich der von dem Wehrpflichtigen hiervon tatsächlich zu zahlenden Steuern vom Einkommen) ist nachträglich um diese Beträge zu erhöhen.

- 67 Für Wehrpflichtige, die für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gilt folgendes:

- a) Sie haben eine Bescheinigung über den Arbeitslohn für die letzten zwölf Kalendermonate oder die letzten 52 Lohnwochen vor der Einberufung beizubringen. Deckt sich der Lohnzahlungszeitraum nicht mit den maßgebenden letzten 52 Lohnwochen, kann ausnahmsweise von dem entsprechenden Lohnzahlungszeitraum ausgegangen werden. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein. Das gleiche gilt für Leistungen, die der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses während der Zeiten von Verdienstaufschuß bezieht (z. B. Lohnfortzahlung während Krankheit, Kurzarbeitslohn bzw. -geld, Schlechtwettergeld). Diese Einnahmen des Arbeitnehmers sind — ebenso wie die Tage des Verdienstaufschußes — bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu lassen. Hat ein Arbeitnehmer seine Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung selbst zu entrichten (z. B. nach § 450 Abs. 2 RVO bei unständig Beschäftigten), sind diese Beträge besonders zu ermitteln.

Abzüge für Beiträge zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht abzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge auf Grund gesetzlicher, satzungrechtlicher oder tariflicher Verpflichtung geleistet werden.

Kann der Wehrpflichtige für einzelne Zeiträume Lohnbescheinigungen nicht beibringen, können diese Zeiten nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erfüllt sind (vgl. jedoch Hinweis 70 und 71).

- b) Zum Arbeitslohn gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Wehrpflichtigen auf Grund seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses während des Bemessungszeitraums zufließen, einschließlich der einmaligen und sonstigen Bezüge (z. B. Gehalts- oder Lohnnachzahlungen), sowie der Sachbezüge. Gleichgültig ist, ob oder inwieweit die Einnahmen zu versteuern sind; Bergmannsprämien und Weihnachtsgewährungen rechnen daher in voller Höhe zum Arbeitslohn. Erstattungsbeiträge auf Grund eines Lohnsteuerjahresausgleichs, die der Wehrpflichtige für den Bemessungszeitraum erhalten hat, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bei einem für Ehegatten gemeinsam durchgeführten Lohnsteuerjahresausgleich ist der erstattete Lohnsteuerbetrag entsprechend dem Bruttoeinkommen der einzelnen Ehegatten, das dem Lohnsteuerjahresausgleich zugrunde lag, auf den Wehrpflichtigen und seinen Ehegatten aufzuteilen.

Nicht zum Arbeitslohn im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG können jedoch gerechnet werden: Aufwandsentschädigungen (Trennungsentschädigungen, Reise- oder Umzugskostensatz, Tagegelder, Auslösungen usw.) und ähnliche Vergütungen für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die während des Wehrdienstes jedoch nicht entstehen (z. B. Zuschüsse für die Fahrkosten zur Arbeitsstätte, Essengeldzuschüsse), sowie sonstige zweckgebundene Leistungen des Arbeitgebers zur ganzen oder teilweisen Abdeckung eines einmaligen besonderen Aufwands des Wehrpflichtigen während des Bemessungszeitraums (Geburts-, Konfirmations-, Heirats-, Krankheits- oder Beihilfen im Todesfalle u. ä.).

- c) Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz sind ferner diejenigen Einkünfte hinzuzurechnen, die dem Wehrpflichtigen nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zugeflossen sind. Hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, welche die Veranlagungsgrenze von 800 DM im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Wenn die Höhe dieser Einnahmen nicht nachgewiesen wer-

den kann, genügt es, wenn die Angaben glaubhaft sind. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung sind nach Hinweis 16 c zu ermitteln.

- 68 Erhöhungen der Einkünfte, die während der Zeit des Wehrdienstes eingetreten wären, können nicht berücksichtigt werden, z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Lohn- oder Gehaltserhöhungen infolge von Heirat oder Geburt von Kindern. Ebenso sind Einkünfte, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes rückwirkend für den maßgebenden Bemessungszeitraum erhält, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen (z. B. rückwirkende Lohn- oder Gehaltserhöhung). Dagegen sind vor der Einberufung dienst- oder tarifrechtlich begründete Einkünfte, die erst nachträglich während des Wehrdienstes gezahlt worden sind, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

- 69 Hat der Wehrpflichtige im elterlichen Betrieb hauptberuflich gearbeitet, gilt im Zweifel das übliche Nettoeinkommen einer vergleichbaren Arbeitskraft als Bemessungsgrundlage. Hinweis 28 gilt entsprechend.

- 70 a) Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden, ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln. Das gleiche gilt in Fällen beruflicher Weiterbildung auf Meister- und Handwerkerschulen, Höheren Technischen Lehranstalten (z. B. Ingenieurschulen), Seefahrtsschulen usw.

Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige während einer kurzfristigen Tätigkeit (z. B. als Arztvertreter) zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und der Einberufung unverhältnismäßig hohe Einkünfte erzielt hat. In diesem Fall bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach Hinweis 70 b.

Einmalige Zuwendungen (z. B. Weihnachtswendungen, Urlaubsgelder, Tantiemen usw.), die dem Wehrpflichtigen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung zufließen, aber z. T. noch für den Zeitraum der Berufsausbildung bestimmt sind, werden nur mit dem Betrage berücksichtigt, der auf den Zeitraum nach der Berufsausbildung entfällt.

- b) Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen zugrunde zu legen, das ein Wehrpflichtiger in diesem Beruf und in diesem Lebensalter im Bemessungszeitraum (§ 10) in der Regel erzielt hat. Entsprechendes gilt in den unter Buchst. a Satz 2 genannten Fällen.

Das Einkommen ist bei der Handwerkskammer oder der sonst für den Berufsstand maßgebenden Einrichtung zu ermitteln. Dabei ist Einkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß seiner Berufsausbildung bis zur Einberufung vorübergehend nicht in seinem erlernten Beruf, sondern aus sonstiger Tätigkeit erzielt hat, außer Betracht zu lassen.

- c) Wäre die Ausbildung erst während des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist Buchst. b sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt in den Fällen des Buchst. a Satz 2 vom Zeitpunkt der mutmaßlichen Beendigung der Weiterbildung an. Für die Zeit vom Beginn des Wehrdienstes bis zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Beendigung der Weiterbildung sind die Leistungen nach dem Einkommen (§ 10) zu bemessen, das der Wehrpflichtige vor dem Beginn der schulischen Weiterbildung aus der vollberuflichen Tätigkeit erzielt hat.

- d) Die Buchstaben a) bis c) gelten entsprechend, wenn ein Ausbildungsabschnitt erfolgreich beendet ist

oder beendet worden wäre und im folgenden Ausbildungsabschnitt (z. B. bei Beamtenanwärtern) Einkommen erzielt wird oder erzielt worden wäre.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige während der Berufsausbildung Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfe, Lehrlingsvergütung oder Unterhaltszuschuß bezogen hat.

- 70 A Wird ein Soldat auf Zeit vorzeitig aus diesem Dienstverhältnis entlassen, muß er bis zu dem etwa noch nicht geleisteten Wehrdienst von 18 Monaten zur Erfüllung der Grundwehrdienstpflicht in der Bundeswehr bleiben. Die Dienstbezüge als Soldat auf Zeit sind in diesem Falle Arbeitslohn im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2.

- 71 a) **Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit**

Zu den Zeiten, die nach § 10 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn das Arbeitsamt bestätigt, daß sie der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hatte, sowie für Bauarbeiter Zeiten des Empfangs von Schlechtwettergeld. Zeiten, in denen Schlechtwettergeld gezahlt worden ist (sowie die Einkünfte des Wehrpflichtigen während dieser Zeit), können durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Als Zeiten des Verdienstauffalls gelten auch die Tage, für die sowohl Schlechtwettergeld als auch Arbeitslohn gezahlt worden ist. Zeiten des Verdienstauffalls infolge Arbeitslosigkeit sind auch bei Selbständigen möglich; als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitsamts zu fordern, ob und für welchen Zeitraum der Antragsteller arbeitslos war. Kurzarbeit kommt bei Selbständigen nicht in Betracht (§§ 116 ff. AVAVG).

- b) **Krankheit**

Unter § 10 Abs. 3 fallen Zeiten des Verdienstauffalls infolge Krankheit auch dann, wenn an Stelle des ausgefallenen Arbeitseinkommens andere Einnahmen (z. B. Krankengeld, Sozialleistungen usw.) getreten sind.

Die von Selbständigen auf Grund ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Krankheitszeiten stellen noch keine Verdienstauffallzeiten nach § 10 Abs. 3 dar. Für einen behaupteten Verdienstauffall ist der selbständige Wehrpflichtige dem Grund und der Höhe nach beweispflichtig. Eine vom Wehrpflichtigen zu fertigende und zu erläuternde Berechnung ist an Hand seiner Buchführungs-, Steuer- und anderer geeigneter Geschäftunterlagen zu prüfen. Es ist hierbei zu beachten, daß bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eines Selbständigen das Einkommen während der Krankheitszeit häufig nicht in voller Höhe entfällt. Es ist also der Betrag des Jahreseinkommens zu ermitteln, der auf die Krankheitszeit entfällt. Dieser Betrag muß — ebenso wie die Krankheitszeit selbst — unberücksichtigt bleiben.

- c) **Sonstige Gründe, denen sich der Wehrpflichtige nicht entziehen konnte.**

Zeiten gewerkschaftlich gelenkten Streiks sind als Zeiten des Verdienstauffalls im Sinne von § 10 Abs. 3 anzusehen. Das gleiche gilt für Untersuchungshaft, nicht jedoch für Strafhaft.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

Liegen in den Fällen des Hinweises 70 a und b zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses oder einer länger dauernden schulischen Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (z. B. Ingenieurschule) und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses in diesem Beruf oder dem Beginn des Wehrdienstes Zeiten des Urlaubs bzw. der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, sind diese Zeiten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles als Zeiten des Verdienstauffalls nach § 10 Abs. 3 in angemessenem Umfang unberücksichtigt zu lassen.

d) Liegen arbeitsfreie Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage) innerhalb oder am Ende des Zeitraumes, für den die Anwendung des § 10 Abs. 3 in Frage kommt, so gelten diese Tage als Zeiten des Verdienstaustausfalls.

71 A Bei Anwendung des § 10 Abs. 3 sind Zeiten des Verdienstaustausfalls nach Tagen, nicht nach Monaten, zu berechnen. Hierbei ist — auch bei Schaltjahren — von 365 Tagen im Jahr auszugehen. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 10 Abs. 1) ist der Tagessatz mit 30,4 zu multiplizieren.

Zu § 11

72 Anzurechnen sind nur Einkünfte des Wehrpflichtigen selbst, nicht Einkünfte der Familienangehörigen. Dabei ist Hinweis 89 anzuwenden.

72 A § 11 ist bei § 13 nicht anwendbar.

73 Allgemein sind nur solche Einkünfte anzurechnen, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes tatsächlich zufließen. Läßt sich die Höhe der Einkünfte im voraus nicht bestimmen, kann zunächst von den vor der Einberufung durchschnittlich erzielten Einkünften ausgegangen werden. Sofern der Wehrpflichtige später nachweist, daß seine tatsächlichen Einkünfte während des Wehrdienstes geringer gewesen sind, sind die Unterhaltssicherungsleistungen auf Antrag nachträglich entsprechend zu erhöhen.

74 Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur insoweit anzurechnen, als sie die in § 9 a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Pauschbeträge übersteigen. Zinsen aus Bausparverträgen sind kein Einkommen im Sinne von § 11.

Zu § 13

75 Übungsgeld wird nach § 7 Wehrsoldgesetz den Wehrpflichtigen gewährt

- a) bei einem Grundwehrdienst oder einer Wehrübung von der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres ab,
- b) bei einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie schon insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst anrechenbaren Dienst geleistet haben.
- c) bei einem unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall.

Das Übungsgeld wird bei der Truppe ausgezahlt. Die Höhe des Übungsgeldes entspricht etwa den Dienstbezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades, Lebensalters und Familienstandes unter Berücksichtigung des dem Wehrpflichtigen gewährten Wehrsoldes und des Wertes der freien Verpflegung.

76 Zur Feststellung des Verdienstaustausfalls hat der Wehrpflichtige zugleich mit dem Antrag nachzuweisen:

- a) die Höhe des empfangenen Übungsgeldes,
- b) die Höhe des bisher bezogenen durchschnittlichen Nettoeinkommens im letzten Jahr (§ 10),
- c) den Betrag des Einkommens nach b), der während des Wehrdienstes weiterbezogen wird.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Einkommensbeträgen nach b) und c) ist das infolge des Wehrdienstes entfallende bisherige Nettoeinkommen (= Verdienstaustausfall), das der Berechnung des Hundertsatzes der Verdienstaustausfallentschädigung nach Abs. 2 zugrunde zu legen ist. Es ist also gleichgültig, ob einzelne Teile des Einkommens nach b) aus anderen Gründen ohnehin für die Zeit des Wehrdienstes sich der Höhe nach verändert hätten oder ganz entfallen wären (z. B. Übergangsgebühren nach dem Soldatenversorgungsgesetz).

Wenn Einkommensanteile nach c), bei denen ein Verdienstaustausfall infolge des Wehrdienstes nicht eintritt (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinnanteile an einer Gesellschaft), sich in ihrer Höhe während des Wehrdienstes ändern, hat dies

keinen Einfluß auf die Höhe der Verdienstaustausfallentschädigung. Das gleiche gilt, wenn das während des Wehrdienstes weiterbezogene Einkommen nach c) sich später rückwirkend für die Zeit des Wehrdienstes ändert (z. B. rückwirkende Erhöhung von Versorgungsbezügen nach Beendigung des Wehrdienstes), Verdiensteinbußen, die infolge des Wehrdienstes erst nach dessen Ende eintreten könnten (z. B. Wegfall oder Verminderung einer Anwesenheitsprämie), sind nicht zu berücksichtigen.

Wegen möglicher Abschlagszahlungen ist Hinweis 91 zu beachten.

76 A Hinweis 70 ist bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage anzuwenden.

77 Beispiele zu § 13 Abs. 2

(Berechnung der Verdienstaustausfallentschädigung):

Beispiel A: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 26 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder und übt als Oberleutnant einen vollen Kalendermonat.

Beispiel B: Ein Wehrpflichtiger ist technischer Angestellter, 30 Jahre alt und ledig. Er übt als Hauptmann einen vollen Kalendermonat.

	Beispiel A	Beispiel B
a) Bisheriges monatliches Nettoeinkommen (Bemessungsgrundsatz) — erhält kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz —	2 600 DM	900 DM
b) hiervon werden während des Wehrdienstes bezogen	—	100 DM
c) Verdienstaustausfall (mtl.)	<u>2 600 DM</u>	<u>800 DM</u>
d) Höchstbetrag der Verdienstaustausfallentschädigung für Verheiratete 80 v. H. von c) 2 080 DM; höchstens	2 000 DM	
für Ledige 60 v. H. von c) (höchstens 1 500 DM)		480 DM
e) Übungsgeld Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	612 DM	540 DM
Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30 ÷ 30 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	60 DM	672 DM
f) zu zahlende Verdienstaustausfallentschädigung	<u>1 328 DM</u>	— DM

78 Beispiele zu § 13 Abs. 3

Beispiel 1:

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat zwei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Nettogehalt	590 DM
Kindergeld für das zweite Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (25 DM)	<u>25 DM</u>
Zusammen	<u>615 DM</u>

Bezüge nach der Einberufung Übungsgeld

Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	420 DM
Kinderzulagen für das erste und zweite Kind (30 ÷ 30) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	<u>60 DM</u>
Übungsgeld =	<u>480 DM</u>

Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 590 DM (§ 13 Abs. 2)	472 DM
Übungsgeld — 420 DM ÷ 30 DM — (§ 13 Abs. 3)	450 DM
Verdienstaussfallentschädigung —	<u>22 DM</u>

Beispiel 2:

Ein Wehrpflichtiger ist kaufmännischer Angestellter, 27 Jahre alt und verheiratet; er hat drei Kinder. Er übt als Obergefreiter einen vollen Kalendermonat.

Bezüge vor der Einberufung

Netto Gehalt	750 DM
Kinder geld für das zweite und dritte Kind nach dem Bundeskindergeld- gesetz (25 + 50 DM)	75 DM
zusammen	<u>825 DM</u>

Bezüge nach der Einberufung

Übungsgeld	
Grundbetrag gemäß Tabelle (Anlage II Wehrsoldgesetz)	456 DM
Kinderzulagen für das erste, zweite und dritte Kind (30 ÷ 30 + 40 DM) (§ 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz)	100 DM
Übungsgeld =	<u>556 DM</u>

Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung

80 v. H. des Nettoeinkommens von 750 DM (§ 13 Abs. 2)	600 DM
Übungsgeld — 456 DM + 30 DM — (§ 13 Abs. 3)	486 DM
Verdienstaussfallentschädigung =	<u>114 DM</u>

- 79 a) Der Wehrpflichtige kann grundsätzlich zwischen den Möglichkeiten des § 13 Abs. 4 und 5 wählen; Leistungen nach § 13 Abs. 5 kann er aber nicht erhalten, wenn der Betrieb während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne seine Einberufung geruht hätte (Hinweis 80). Dies gilt auch, wenn der Wehrpflichtige Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben usw. hat, gleichgültig, ob es sich um gleichartige oder verschiedenartige Betriebe usw. handelt. Dies gilt sinngemäß ferner in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige neben einem Gewerbebetrieb usw. vor der Einberufung Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat (Beispiel 4 und 5).

Die Entscheidung des Wehrpflichtigen für eine der nach § 13 Abs. 4 oder 5 möglichen Leistungsarten gilt für alle Einkommensarten.

Beispiel:

1. Wählt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben die Fortführung beider Betriebe, sind die Kosten für einen Vertreter — bei verschiedenartigen Betrieben u. U. auch für zwei Vertreter — zu erstatten.
2. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben beide Betriebe ruhen, kann — neben der Erstattung der Miete für die Berufsstätte und der übrigen Betriebsausgaben für beide Betriebe — nur eine Verdienstaussfallentschädigung (für beide Betriebe zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen des § 13 Abs. 2 gewährt werden.
3. Läßt der Wehrpflichtige mit zwei Gewerbebetrieben einen Betrieb fortführen und den anderen ruhen, kann er auch nur entweder

- a) die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb
oder
- b) die Verdienstaussfallentschädigung für den ruhenden Betrieb (neben den Betriebsausgaben) geltend machen.

4. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb fortführen, kann er entweder die Vertreterkosten für den fortgeführten Betrieb

oder

die Verdienstaussfallentschädigung für das entfallende Einkommen aus der nichtselbständigen Tätigkeit erhalten.

5. Läßt der Wehrpflichtige, der neben einem Gewerbebetrieb Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit hatte, den Gewerbebetrieb ruhen, kann — neben der Erstattung der Betriebsausgaben für den Betrieb — nur eine Verdienstaussfallentschädigung (für Gewerbebetrieb und nichtselbständige Tätigkeit zusammen) innerhalb der Höchstgrenzen nach § 13 Abs. 2 gewährt werden.

- b) Die vorstehende Regelung über die Ersattung angemessener Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter gilt auch bei teilweiser Vertretung (z. B. Halbtagsvertretung). An Stelle der Aufwendungen für einen Vertreter können die Aufwendungen für Überstunden des vorhandenen Personals insoweit erstattet werden, als dieses als Ersatzkraft im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 betrachtet werden kann. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. In den vorstehenden Fällen wird neben den Vertretungskosten für einen etwa entstehenden Verdienstaussfall Entschädigung nicht gewährt.

Bei der Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter im Sinne von § 13 Abs. 4 angemessen sind, ist im Zweifel die berufsständische Vertretung (Kammer) zu hören.

Der Bewertung der dem Vertreter gewährten Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) können die Sätze des einem Beamten in vergleichbarer Besoldungsgruppe nach den Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung zu gewährenden Beschäftigungstagegeldes zugrunde gelegt werden.

- 80 Leistungen nach § 13 Abs. 5 sind nicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Wehrpflichtigen während der Zeit des Wehrdienstes üblicherweise auch ohne Einberufung des Wehrpflichtigen geruht hätte.

Die Abwesenheit des Betriebsinhabers allein bedeutet noch kein Ruhen des Betriebes im Sinne von § 13 Abs. 5. Der Gewerbebetrieb usw. „ruht“ in der Regel dann nicht, wenn Familienangehörige oder Angestellte im Betrieb — wenn auch in beschränktem Umfang — tätig bleiben.

Eine „Leistung nach Absatz 1“ im Sinne von § 13 Abs. 5 ist auch dann gegeben, wenn nur Übungsgeld gewährt wird.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufwendungen zu den Betriebsausgaben leisten die Finanzämter Amtshilfe (§ 21).

- 81 Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge bzw. ihr Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes weiterbeziehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung (§ 1 Abs. 2 USG und Hinweis 3).

Sie können aber für das während des Wehrdienstes entfallende Einkommen aus Nebentätigkeiten Verdienstaussfallentschädigung nach § 13 erhalten, auch

wenn Dienstbezüge bzw. Arbeitsentgelt weitergewährt werden. Die Verdienstaufallentschädigung für etwa entfallendes Einkommen aus Nebentätigkeiten ist — für sich gesondert — nach § 13 festzusetzen. Betragen die Nettobezüge aus dem öffentlichen Dienst mindestens 1 500 DM bzw. 2 000 DM, kann Verdienstaufallentschädigung nicht gewährt werden. Sind die Nettobezüge geringer, kann Entschädigung für das entfallende Einkommen höchstens soweit gewährt werden, als sie zusammen mit den Bezügen die genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Zu § 13 a

- 82 Verdienstaufallentschädigung nach § 13 a kommt wegen § 1 Abs. 2 (vgl. hierzu Hinweis 3) insbesondere in Betracht für Wehrpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit, sofern ein Verdienstaufall nachgewiesen wird, ferner für Grenzgänger sowie für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Einberufenen Arbeitnehmern wird das Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz weitergewährt.

Wegen des Begriffs „Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen“ vergleiche Hinweis 4 c.

Nach § 2 Soldatengesetz beginnt der Wehrdienst mit dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt, er endet mit Ablauf des Übungstages. Der tatsächliche Dienst Eintritt sowie die tatsächliche Beendigung der Wehrübung sind ohne Belang. Mithin hat der Wehrpflichtige acht Stunden Wehrdienst an einem Werktag geleistet, wenn der Dienst Eintritt spätestens auf 16 Uhr festgesetzt worden ist.

Nach § 7 a Wehrsoldgesetz werden bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen Wehrsold und Übungsgeld nicht gewährt. Das statt dessen zu zahlende Dienstgeld ist auf die Verdienstaufallentschädigung nicht anzurechnen.

Zu § 16

- 83 Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen (s. aber Hinweis 90).

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Grundwehrdienst durch Übernahme als Soldat auf Zeit endet. In diesen Fällen kann ein Verzicht auf Rückforderung der Überzahlung nicht damit begründet werden, daß sie nicht ausgeglichen werden könnte, weil für die Folgezeit Leistungen nach dem USG nicht zu zahlen seien. Da der Soldat auf Zeit Gebühnisse nach dem Besoldungsrecht für Beamte erhält, muß vermieden werden, daß öffentliche Mittel zweimal für dieselbe Zeit und für den gleichen Zweck in Ausgabe belassen werden. Es liegt weder eine besondere Härte für den Empfänger vor noch entstehen für die Rückforderung in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand; die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 USG sind daher nicht gegeben. Es ist in diesen Fällen über den Truppenteil des Wehrpflichtigen darauf hinzuwirken, daß die Überzahlung aus den Gebühren, die der Wehrpflichtige als Soldat auf Zeit erhält, erstattet wird.

- 84 Vor Rückforderung von Leistungen bedarf es der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Leistungsbescheids, da Leistungen im Sinne von § 16 solange nicht „zu Unrecht“ empfangen sind, als dieser Bescheid nicht aufgehoben ist. Hierbei sind die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten (z. B. Abwägung zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse, zwischen Rückwirkung und Wirkung für die Zukunft des Widerrufs; Bescheide über Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind Verwaltungsakte). Siehe insbesondere Urteil des BVerwG vom 24. 4. 1959 — VI C 91.57 — JZ 1959 S. 641; ZBR 1959 S. 224; DOV 1959 S. 581.

Nur dann, wenn die Leistung erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erwirkt oder durch Um-

stände verursacht worden ist, die auf einem Verschulden des Begünstigten beruhen, wird für die Vergangenheit das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts nicht geschützt.

§ 16 Abs. 2 — (zweite Alternative „Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse“) — ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.

Die Übernahme eines Wehrpflichtigen als Soldat auf Zeit oder die Beendigung des Wehrdienstes ist keine wesentliche Änderung „im Sinne von § 16 Abs. 2“ (s. auch Hinweis 89 Satz 2).

§ 16 Abs. 3 kann erst dann angewandt werden, wenn der Rückforderungsanspruch nach den Absätzen 1 oder 2 festgestellt worden ist.

Bei Berechnung der Überzahlung ist zunächst festzustellen, in welcher Höhe dem Empfangsberechtigten Leistungen zustehen. Dieser Betrag ist von den tatsächlich gewährten Leistungen abzuziehen.

Der Differenzbetrag ist zurückzufordern.

Beispiel:

Für Monat Januar wurden 300 DM gezahlt, Leistungen standen aber nur vom Ersten bis Elften des Monats zu.

Berechnung:

11:30 (Hinweis 87) von 300 DM = 110 DM.
Zurückzufordern sind 190 DM.

Zu § 17

- 84 A Nach den Ausführungsverordnungen der meisten Bundesländer zu § 17 Abs. 2 ist diejenige Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. In Ergänzung hierzu gilt folgendes:

Hatte der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Dienst Eintritts im Geltungsbereich des Gesetzes

- mehrere Wohnsitze, ist der Hauptwohnsitz maßgebend,
- weder einen Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt, ist die Unterhaltssicherungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen ersten Standort hatte.

Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der im Einberufungsbescheid angegebene Tag des Dienst Eintritts, der Tag der Zustellung des Einberufungsbescheides ist ohne Bedeutung.

Zu § 18

- 85 Beginn des Wehrdienstes ist der Tag, der im Einberufungsbescheid festgesetzt ist. Von diesem Tag an sind die Unterhaltssicherungsleistungen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen — z. B. infolge Erkrankung verspäteten — Dienst Eintritt zu gewähren. Anfragen bei der Truppe, wann der Wehrpflichtige seinen Dienst angetreten hat, sind überflüssig.

- 86 Der „Tag der Beendigung des Wehrdienstes“ im Sinne von § 18 ist der Tag, an dem der Soldat aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder der Tag vor der Ernennung zum Soldaten auf Zeit (Hinweis 2). Da sich der Tag der Beendigung des Wehrdienstes ändern kann (z. B. vorzeitige Entlassung, Ausschluß, Übernahme als Soldat auf Zeit), ist in den Bescheid kein Beendigungsdatum für die bewilligten Leistungen aufzunehmen (vgl. aber Hinweis 9).

Ein Wehrpflichtiger, der zum vollen Grundwehrdienst einberufen worden ist, wird in der Regel entlassen

- am letzten Tage des 18. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt ist,

Beispiel: Einberufung am 3. 1.,

Entlassung am 30. 6. des folgenden Jahres,

b) am 15. des 19. Dienstmonats, wenn die Einberufung zwischen dem 16. und dem letzten Tag eines Monats erfolgt ist,

Beispiel: Einberufung am 20. 1.,
Entlassung am 15. 7. des folgenden Jahres.

Befindet sich ein Wehrpflichtiger an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder
2. wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,

in jedem Falle jedoch spätestens nach drei Monaten (§ 29 a Wehrpflichtgesetz).

Wird der Wehrpflichtige vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, vorzeitig in Marsch gesetzt, stehen ihm Unterhaltssicherungsleistungen bis zu dem im Wehrpaß festgesetzten Entlassungszeitpunkt zu.

87 Bei einer Zahlung nach Tagen ist zu unterscheiden, ob Leistungen zur Unterhaltssicherung für einen ganzen Kalendermonat oder nur für einen Teil eines Kalendermonats zu gewähren sind.

Sind Leistungen zur Unterhaltssicherung für einen ganzen Kalendermonat zu gewähren und erhöhen sich die Leistungen innerhalb dieses Zeitraums (z. B. infolge der Geburt eines Kindes), ist dieser Monat stets zu dreißig Tagen zu rechnen.

Beispiel:

Die Ehefrau eines vor dem 1. Februar einberufenen Grundwehrdienstleistenden hat am 25. Februar das erste Kind geboren. Als allgemeine Leistungen sind vierundzwanzig Dreißigstel des Monatsbetrags nach Tabellensatz I und sechs Dreißigstel des Monatsbetrags nach Tabellensatz II zu zahlen.

Sind Leistungen zur Unterhaltssicherung nur für einen Teil eines Kalendermonats zu gewähren, ist für jeden Kalendertag des geleisteten Wehrdienstes (mithin auch für den Einunddreißigsten eines Monats) ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu zahlen.

Beispiel 1:

Dauer der Wehrübung vom 11. 3. bis 31. 3. Es ist Verdienstauffallentschädigung für 21 Kalendertage zu zahlen.

Beispiel 2:

Dauer der Wehrübung vom 15. 2. bis 5. 3. Es ist Verdienstauffallentschädigung für 19 Kalendertage (im Schaltjahr 20 Kalendertage) zu zahlen.

88 (weggefallen)

89 Eine Änderung der Verhältnisse, die eine Herabsetzung oder den Fortfall der bisher gewährten Unterhaltssicherungsleistungen bewirkt, ist vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Keine Änderung der Verhältnisse im vorstehenden Sinne ist die Beendigung des Wehrdienstes (Hinweis 86).

90 Betragen laufende Unterhaltssicherungsleistungen bis zu 10 DM, können die Leistungen halbjährlich — jedoch nicht über das Ende des Rechnungsjahres hinaus — im voraus gezahlt werden.

Bei mehreren laufenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10 DM nicht überschreiten.

Der Empfänger ist in diesen Fällen im Hinblick auf § 16 besonders darauf hinzuweisen, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht zustanden und daß er bei einem Fortfall der Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Auf diese Fälle findet Hinweis 83 keine Anwendung.

91 Auf Unterhaltssicherungsleistungen können angemessene Abschläge unter Vorbehalt gezahlt werden, wenn hierfür eine soziale Notwendigkeit besteht.

Zu § 23

92 Der Härteausgleich nach § 23 ist kein allgemeines Regulativ, mit dessen Hilfe Vorschriften des Gesetzes umgedeutet oder umgangen werden dürfen. Soweit für die Gewährung von Leistungen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen oder Einschränkungen bestehen, sind diese Vorschriften anzuwenden.

In der Regel wird eine „besondere Härte“ im Sinne des § 23 nur dann vorliegen, wenn die Anwendung des Gesetzes in einem Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das der Absicht des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht. Allgemeine Nachteile (z. B. gegenüber den Nichteinberufenen) begründen nicht die Annahme einer besonderen Härte.

Auch bei Gewährung eines Härteausgleichs sollen die Leistungen insgesamt in der Regel 90 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

In ablehnenden Bescheiden und Widerspruchsbescheiden soll auf die voraussichtliche Gewährung eines Härteausgleichs nicht hingewiesen werden.

93 Ein Härteausgleich kann z. B. nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d noch nicht zwölf Monate bestanden haben,
- b) Leistungen wie in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d (15 v. H. des Nettoeinkommens) gesetzlich eingeschränkt sind,
- c) Aufwendungen für Liebhabereien, z. B. Futter- und Pflegegeld für Hunde, Pferde, Brieftauben usw., entstehen.

94 Falls die obersten Landesbehörden oder die von ihnen nach § 23 Abs. 2 bestimmten Stellen feststellen, daß eine „besondere Härte“ im Sinne von § 23 vorliegt, können sie nach Lage des Einzelfalles in nachstehenden Fällen einen Härteausgleich gewähren. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den obersten Landesbehörden nach § 23 allgemein als erteilt.

- a) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen auf den halben Tabellensatz gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, kann die Einzelleistung — unter Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte — im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe der in Hinweis 13 c und d genannten Grenzen aufgestockt werden, jedoch nicht über die vom Wehrpflichtigen erbrachten tatsächlichen Unterhaltsleistungen bzw. die Leistungen hinaus, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht einbezogen worden wäre (§ 6 Abs. 2).

Beispiel:

Die Mutter des Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung ihres Sohnes durch dessen Unterhaltsbeitrag insgesamt 280 DM zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten zur Verfügung hatte, verfügt nunmehr einschl. der Einzelleistungen nur noch über 200 DM. Als Härteausgleich können 60 DM gewährt werden (Hinweis 13 c).

- b) Ergibt die Beschränkung der Einzelleistungen durch die prozentuale Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 dadurch eine besondere Härte, daß nunmehr der Lebensunterhalt einzelner Familienangehöriger nicht mehr sichergestellt ist, gilt Hinweis 94 a sinngemäß (s. auch Hinweis 31).
- c) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen durch die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 dadurch eine besondere Härte, daß der Lebensunterhalt der Familienangehörigen nicht mehr sichergestellt ist, sind die allgemeinen Leistungen auf den niedrigsten Tabellensatz aufzustoocken, der für die Zahl der verbleibenden Familienangehörigen maßgebend ist.

- d) Ergibt die Beschränkung der allgemeinen Leistungen oder Einzelleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für einzelne Familienangehörige dadurch eine besondere Härte, daß ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist, gelten die Hinweise 94 a und b (für Einzelleistungen) und Hinweis 94 c (für allgemeine Leistungen).
- e) Ist bei einem Elternpaar ein Elternteil Stiefvater oder Stiefmutter, kann bei der Feststellung der Einzelleistungen dieses Elternpaar wie ein leibliches behandelt werden, wenn sich diese Regelung für die Eltern als günstiger erweist.
- f) Soweit Aufwendungen des Wehrpflichtigen für Schuldverbindlichkeiten, die vor der Zustellung des Einberufungsbescheides entstanden sind, nicht erstattet werden (z. B. bei Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen oder bei Überschreitung der 15 vom Hundert-Klausel), können übernommen werden,
- 1.) wenn der Gläubiger dem Wehrpflichtigen die Tilgungsraten stundet, die dadurch entstehenden banküblichen Zinsen und sonstigen Kosten (z. B. Bearbeitungsgebühr),
 - 2.) wenn der Wehrpflichtige den Kredit weiterhin zu den ursprünglichen Bedingungen tilgt oder zur Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeiten ein Darlehen aufnimmt, im Höchstfall die banküblichen Kreditkosten.
- g) Erfordert die Einberufung zum Wehrdienst die Anmietung von Unterstellraum für Möbel, Hausrat u. ä., können die notwendigen Aufwendungen erstattet werden (vgl. auch Hinweis 39). Mietet der Wehrpflichtige keinen Unterstellraum, sondern übersendet er die Sachen zur Aufbewahrung an Familienangehörige, können ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der vorstehend als erstattungsfähig bezeichneten Aufwendungen ersetzt werden.
- h) Garagenmiete für ein Kraftfahrzeug kann erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige sein Kraftfahrzeug für die Zeit des Wehrdienstes abgemeldet hat (Nachweis durch Bescheinigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob das Kraftfahrzeug vor der Einberufung des Wehrpflichtigen im Freien oder in einer Garage gestanden hat.
- i) Vollendet ein Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr während des Wehrdienstes und erhält er infolge seines niedrigen Einkommens vor der Einberufung eine geringere Verdienstausschädigung als die Leistungen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach §§ 5, 6, 7 und 23 gewährt wurden, kann ein Härteausgleich bis zur Höhe der bisher gewährten Leistungen bewilligt werden. Das gleiche gilt, wenn dem Wehrpflichtigen keine Verdienstausschädigung zusteht.
- k) Ist ein Versicherungsvertrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d vom Vater oder einem anderen Familienangehörigen abgeschlossen worden, weil z. B. der Wehrpflichtige minderjährig war, kann ein Härteausgleich für die Aufwendungen aus diesem Vertrag nur dann gewährt werden, wenn
- 1.) die Zahlung der Beiträge für den verpflichteten Familienangehörigen auf Grund seines geringen Einkommens (vgl. Bedürftigkeitsgrenze des Hinweises 13) eine Härte bedeuten würde,
 - 2.) der Wehrpflichtige im Vertrag ausdrücklich als Versicherter genannt ist oder der Vertrag zu seinen Gunsten abgeschlossen worden ist und
 - 3.) er die Beiträge vor der Einberufung selbst gezahlt hat.
- Als Einkommen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind auch Einzelleistungen zu berücksichtigen.
- Der Zwölfmonatszeitraum und die 15 vom Hundert-Klausel sind zu beachten.

- l) Versäumt der Antragsteller die Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, können ihm Leistungen im Wege des Härteausgleichs gewährt werden.
- m) Liegen Verpflichtungen der Ehefrau des Wehrpflichtigen aus Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d vor der Eheschließung vor, können die Beiträge der Ehefrau für diese Verträge erstattet werden, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügt. Der Zwölfmonatszeitraum und die 15 vom Hundert-Klausel sind zu beachten.

Sonstige Hinweise

95 Leistungen nach dem USG bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG).

96 Auf die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) werden die Leistungen nach dem USG in demselben Umfange angerechnet wie staatliche Gratiale (§ 267 Abs. 2 Nr. 4 LAG): Sie bleiben bis zur Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe (LAG) und darüber hinaus in Höhe der Hälfte ihres Mehrbetrages anrechnungsfrei (Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Änderung des KSR-Sammelrundschreibens vom 4. 7. 1961 — Mtbl. BAA 1961 S. 306 —, Neufassung der Nr. 9 s und Nr. 14 b sowie Streichung der Nr. 12 j Abs. 5 des Sammelrundschreibens zur Kriegsschadenrente in der Fassung vom 6. 6. 1959 — Mtbl. BAA S. 284 —).

Beispiel:

Vor der Einberufung

Unterhaltsbeitrag des Sohnes	118,— DM
Unterhaltshilfe (Mindestbetrag nach dem 18. ÄndG LAG)	<u>190,— DM</u>
Einkommen der Mutter	<u>308,— DM</u>

Nach der Einberufung

	DM	DM	DM
Einzelleistung nach dem USG		110,—	110,— DM
Unterhaltshilfe (LAG)		<u>190,—</u>	
anrechnungsfrei $\frac{1}{2}$ v. 190,— DM =	95,—		
anrechnungsfrei $\frac{1}{2}$ v. 110,— DM — 95,— DM =	<u>7,50</u>	<u>102,50</u>	
anzurechnen		7,50	7,50 182,50 DM
Einkommen der Mutter			<u>292,50 DM</u>

97 a) Die neuen Hinweise 2, 27, 38 Abs. 1 und 54 sind vom 1. Januar 1968 an anzuwenden. Gleichzeitig verlieren die entsprechenden alten Hinweise vom 15. April 1965 ihre Gültigkeit; das gleiche gilt für die alten Hinweise 40 bis 43 A.

b) Die sonstigen Hinweise sind vom 1. April 1968 an mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Soweit die Anwendung der Hinweise in der vorliegenden Neufassung gegenüber den bisher gültigen Hinweisen für den Betroffenen

- 1.) günstiger ist, sind die neuen Hinweise — mit Wirkung vom 1. April 1968 an — auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige am 1. April 1968 noch Wehrdienst leistet;
- 2.) ungünstiger ist, sind für den Wehrpflichtigen, der vor dem 1. April 1968 den Wehrdienst begonnen hat, noch die alten Hinweise bis zur Beendigung des Wehrdienstes anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung am 31. März 1968 noch nicht gestellt war.

Die entsprechenden alten Hinweise vom 15. April 1965 verlieren mit vorstehender Maßgabe ihre Gültigkeit.

II.

Zur Ergänzung und Erläuterung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung weise ich auf folgendes hin:

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrecht Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen (Verwaltungsanordnungen) zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden.
2. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auf die Runderlasse d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBI. NW. 2010) und v. 21. 12. 1960 (MBI. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.

Zu Hinweis 1:

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Ersatzdienstpflichtigen entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Ersatzdienst einberufenen Ersatzdienstpflichtigen und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.

Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu Hinweis 3:

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Angestellte und Arbeiter), Beamte und Richter haben gem. §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses, wenn sie

- a) bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollenden, von diesem Zeitpunkt ab,
- c) vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten, nachdem sie bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben,
- d) vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leisten und erst während dieser Wehrübung die Zeit von 12 Monaten Wehrdienst erfüllen, von diesem Zeitpunkt ab.

Öffentlicher Dienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden (§ 15 Abs. 3 ArbPISchG). Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst richtet sich

nach der Rechtsform des Arbeitgebers (Dienstherrn) und nicht nach der Art der von dem Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit.

Zu § 2**Zu Hinweis 4:**

Der Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres bestimmt sich nach § 187 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 188 Abs. 2 BGB. Danach vollendet z. B. ein am 10. September 1950 geborener Wehrpflichtiger das 25. Lebensjahr am 9. September 1975. Verdienstausschüttung gemäß § 2 Nr. 2 b ist ab 10. September 1975 zu zahlen.

Leistungen nach § 2 Nr. 1 sind mit Ablauf des 9. September 1975 einzustellen.

Zu § 4**Zu Hinweis 13 a:**

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14, letzter Absatz:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	320,— DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	80,— DM
Gesamtmietwert des Hauses	400,— DM
Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung	$\frac{100 \times 80}{400} = 20\%$
Hauslasten für das ganze Haus	250,— DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	50,— DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	200,— DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	320,— DM
ab: anteilige Ausgaben	200,— DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	120,— DM

Es wird empfohlen, den Mietwert der eigenen Wohnung entsprechend den Vorschriften in Nummer 21 der Wohnungsgeldbestimmungen vom 1. April 1965, veröffentlicht mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 3. 1965 (SMBI. NW. 2374), zu ermitteln.

Zu Hinweis 17:

Nach § 1708 ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes in der Regel nicht von der Leistungsfähigkeit des Erzeugers abhängig.

Zu § 6**Zu Hinweis 24:**

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn

bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Rentenanpassung).

Zu Hinweis 25:

Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind $\frac{15}{20}$, als Wert der freien Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$ des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.

Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.

Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsleistung errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Zu Hinweis 36:

Für nicht sozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 — erster Halbsatz — die Beiträge für eine private Krankenkasse zu übernehmen. In der Regel gewähren die Versicherungsgesellschaften bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen innerhalb eines Geschäftsjahres eine Beitragsrückerstattung. Sofern eine solche Rückerstattung an Wehrpflichtige für einen Zeitraum erfolgt, für den die Versicherungsbeiträge als Sonderleistungen gewährt wurden, kann von einer Rückforderung der gewährten Sonderleistungen abgesehen werden, weil der hierfür erforderliche verwaltungsmäßige Aufwand in keinem Verhältnis zu dem vom Wehrpflichtigen zurückzuzahlenden Betrag stehen würde.

Zu Hinweis 36 a:

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben.

Zu Hinweis 36 d:

Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, wird der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil auch dann erstattet, wenn der Wehrpflichtige in dem Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte. § 7 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Ein Ersatz der Beiträge ist auch vorzunehmen, sofern ein Familienangehöriger einen selbständigen Krankenversicherungsvertrag zu Gunsten des Wehrpflichtigen abgeschlossen hat.

Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

Zu Hinweis 37 d:

Durch Artikel 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 werden die monatlichen Beitragssätze für Versicherungspflichtige in der Arbeiterrentenversiche-

rung und Angestelltenrentenversicherung wie folgt angehoben:

ab 1. 1. 1968 auf	15 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes
ab 1. 1. 1969 auf	16 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes
ab 1. 1. 1970 auf	17 v.H. des Bruttoarbeitsentgeltes.

Die mtl. Beitragssätze für die Knappschaftliche Rentenversicherung betragen unverändert 23,5 v.H.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 ist die Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 27. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1369) maßgebend. In § 4 dieser Verordnung ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1966 mit 9 997,— DM bestimmt worden. Dieser Betrag ist 1968 der Leistungsberechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Zu Hinweis 38:

Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden.

Die Auflösung eines Mietverhältnisses kann auch unzumutbar sein, wenn der Wehrpflichtige keine Angehörigen besitzt, bei denen er sich während des Urlaubs aufhalten kann.

Werden im Rahmen der Mietbeihilfe Abschlagszahlungen für Zentralheizungskosten übernommen, so muß in den Bewilligungsbescheid der Vorbehalt aufgenommen werden, daß nach der Abrechnung für den Zeitraum, für den entsprechende Unterhaltssicherungsleistungen gewährt wurden, vom Vermieter erstattete Beträge zurückzahlen sind.

Im Mietvertrag vereinbarte und unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch zu zahlende feste Zuschläge für die Benutzung einer Zentralheizung oder einer Warmwasserversorgungsanlage sind wie Kosten der reinen Miete zu berücksichtigen.

Ist der Wehrpflichtige nach dem Mietvertrag verpflichtet, das Treppenhaus, den Trockenboden oder andere von allen Mietern gemeinsam benutzte Räume zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen, so können auch die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes für die Reinigung dieser Räume aufgewendet hat.

Nach § 29 a Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WOGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.

Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.

Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 29 a WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von dem um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.

Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Mietbeihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d**Zu Hinweis 50 a:**

Durch einen Vertrag, der von den Eltern oder einem Elternteil unterschrieben worden ist, ist im Zweifel der Unterzeichner persönlich verpflichtet worden, es sei denn, aus den Vertragsunterlagen ist eindeutig zu entnehmen, daß der Unterzeichner in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter den Wehrpflichtigen vertraglich verpflichten wollte.

Zu Hinweis 52:

Als Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes ist nicht nur eine Änderung der Versicherungssumme anzusehen, sondern auch eine Erweiterung des Versicherungswagnisses (z. B. Umwandlung einer Kleinlebensversicherung in eine Großlebensversicherung).

Zu Hinweis 54:

Zu den Verträgen im Sinne des Hinweises 54 gehören auch Haftpflichtversicherungsverträge des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden, Hunden usw.). Brautaussteuerversicherungen sind wie Lebensversicherungen zu behandeln.

Zu Hinweis 55:

Zu den steuer- und prämiengünstigen Spar- und sonstigen Kapitalansammlungsverträgen, für die die Aufwendungen im Wege der Sonderleistung ersetzt werden können, zählen nur die Sparverträge mit festgelegten Sparraten.

Dazu gehören nicht allgemeine prämiengünstigte Sparverträge. Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich der Sparer, einen in einer Summe gezahlten Betrag auf mehrere Jahre festzulegen.

Zu Hinweis 57:

Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.

Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Wohnungsbau- und Familiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 — BGBl. I S. 1618).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7**Zu Hinweis 58 Abs. 2:**

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung v. 9. April 1965 (GV. NW. S. 103/SGV. NW. 20320).

Zu § 7 Abs. 3

Bei der Ermittlung der „90-vom-Hundert-Grenze“ ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die der Festsetzung der allgemeinen Leistungen zugrunde gelegt worden ist. Ist die Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen in Anwendung der Hinweise 70 a—d festgesetzt worden, sind 90 v. H. dieser Bemessungsgrundlage der Summe aus

- a) den Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2—5 und Nr. 6 Buchstabe d und
- b) den allgemeinen Leistungen gegenüberzustellen.

Übersteigt diese Summe die „90-vom-Hundert-Grenze“, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.

Zu § 8**Zu Hinweis 59:**

Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist vererblich.

Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 notwendig ist, ist von Amts wegen zu prüfen.

Bei Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden, umfaßt ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 5, 6 und 7 im Zweifelsfall auch den Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach § 13. In diesem Falle bedarf es für die Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung nicht eines nochmaligen besonderen Antrages seitens des Wehrpflichtigen.

Zu § 8 Abs. 3

Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBl. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines unehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil bzw. Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das uneheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszus zahlen.

Zu § 10**Zu Hinweis 65:**

Für die Beurteilung der Frage, ob die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 zu erfolgen hat, ist entscheidend, ob der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten war.

Zu Hinweis 66:

War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veranlagung im Kalenderjahr der Einberufung nicht mehr vor, so ist, sofern der Wehrpflichtige dies beantragt, die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67 a—c zu ermitteln. Anderenfalls ist der letzte bei der Antragstellung vorliegende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen.

Zu Hinweis 67:

War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten, hat er jedoch im Kalenderjahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, die zu einer Einkommensteuerveranlagung führt, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67 a—c zu verfahren. In diesen Fällen ist zunächst ein vorläufiger Bescheid zu erteilen, bei dem die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit abzüglich der hierauf vom Wehrpflichtigen voraussichtlich zu entrichtenden Einkommensteuer sowie der im Bemessungszeitraum erzielte Arbeitslohn nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen sind. Sobald für das Einberufungsjahr ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der endgültige Bewilligungsbescheid für die Unterhaltssicherungsleistungen zu erteilen.

Zu Hinweis 67 b:

Ein im Bemessungszeitraum für Vorjahre gezahlter Lohnsteuerjahresausgleich darf bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Dagegen muß ein Lohnsteuerjahresausgleich, soweit er für den Bemessungszeitraum gezahlt wird, nachträglich berücksichtigt werden.

Beginnt der Bemessungszeitraum erst nach Beginn des Steuerjahres, für das der Ausgleich gewährt wird, so ist der auf den Bemessungszeitraum entfallende Teil des Erstattungsbetrages nach dem Verhältnis der vor und nach Beginn des Bemessungszeitraumes erzielten Brutto-

einkünfte zu ermitteln. Der im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs erstattete Kirchensteuerbetrag bleibt bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

Urlaubsentgelt, das vom Arbeitgeber für den genommenen Urlaub gezahlt wird, rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.

Eine für den nicht genommenen Urlaub zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Urlaubsvergütung rechnet dagegen nicht zum Arbeitslohn. Wird diese Urlaubsvergütung erst nach der Einberufung gezahlt, weil der Wehrpflichtige den Urlaub vor der Einberufung nicht mehr nehmen konnte oder wollte, zählt diese Urlaubsvergütung nicht zu den Einkünften im Sinne des § 11, um die die Unterhaltssicherungsleistungen zu kürzen sind.

Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstaufschlags (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPISchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Zu Hinweis 70:

Zeiten der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage nur im Rahmen des Hinweises 70 unberücksichtigt bleiben.

Nach Maßgabe des Hinweises 70 d bleiben auch Zeiten des Besuchs von allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (z. B. Gymnasien, Realschulen) außer Betracht.

Zu Hinweis 71:

Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 70 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstaufschlagszeiten (§ 10 Abs. 3) unberücksichtigt gelassen werden.

Zu § 11

Zu Hinweis 72:

Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Einmalige Einkünfte — auch größeren Umfangs — können dagegen nicht angerechnet werden, da Hinweis 89 im Monat des Eingangs dieser Einkünfte und § 11 Abs. 2 für den späteren Zeitraum der Anrechnung entgegensteht.

Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Hierzu ist folgender RdErl. d. Bundesministers der Verteidigung v. 25. 1. 1967 (VMBI. S. 68) an die Truppendienststellen ergangen:

Wehrpflichtige Soldaten, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, sind nach § 20 USG verpflichtet, jede Änderung der Verhält-

nisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen.

Hierzu gehört auch die Pflicht der Soldaten, Einkünfte aus Nebentätigkeiten während des Wehrdienstes zu melden. Nach § 11 USG werden die Leistungen zur Unterhaltssicherung um die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen gekürzt, die sie nach ihrer Einberufung erhalten. Kommen wehrpflichtige Soldaten dieser gesetzlichen Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen nach dem USG zurückzuzahlen (§ 16 USG), wobei es zu Kosten verursachenden Vollstreckungsmaßnahmen kommen kann.

Darüber hinaus haben sie mit Ordnungsstrafen (§ 24 USG) zu rechnen, wenn sie ihrer Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen.

Wehrpflichtige Soldaten sind über ihre Anzeigepflicht nach § 20 USG zu belehren.

Zu § 13

Zu Hinweis 78:

Auf die Verdienstaufschlagsentschädigung sind die zum Übungsgeld gewährten Kinderzulagen nur für die Kinder anzurechnen, für die dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt worden ist. Nach dem zur Zeit geltenden Recht ist deshalb in jedem Falle die Kinderzulage zum Übungsgeld für das erste Kind auf die Verdienstaufschlagsentschädigung anzurechnen.

Der in § 13 Abs. 3 erwähnte § 6 a Abs. 1 Wehrsoldgesetz ist durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) ersetzt.

Zu § 13 a

Zu Hinweis 82:

Reservisten, die wegen Ableistung von Abend- und Wochenendübungen eine Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 13 a beanspruchen, haben die infolge der Abend- und Wochenendübungen ausfallenden Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit nachzuweisen.

In der Regel wird mit dem Ausfall von Einkünften in dieser Art nicht zu rechnen sein, weil für die meisten Einberufenen die Übungen in die arbeitsfreie Zeit des Tages bzw. in das freie Wochenende fallen. In den wenigen Fällen, in denen ein Ausfall von Einkünften entstehen kann, wird der Antragsteller also nachzuweisen haben, daß die Einkünfte „während der Dauer der Wehrübung“ erzielt worden wären und „infolge des Wehrdienstes“ entfallen sind.

Der Wehrdienst endet bei Abendübungen und bei Wochenendübungen (auch hier am Sonntag) jeweils um 24 Uhr, gleichgültig, wann der Dienst tatsächlich beendet worden ist. Die Zeiten für den Hin- und Rückweg zum bzw. vom Dienort können nicht in die Dauer der Wehrübung eingerechnet werden. Die für die hiernach festgestellte Dauer der Wehrübung — jedoch nur für Übungen von mindestens achtstündiger Dauer an Werktagen — zu gewährende Verdienstaufschlagsentschädigung bemißt sich gemäß § 10 nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige vor der Einberufung erzielt hat.

Da die für die Angehörigen der Territorial-Reserve in dem Jahresübungsplan (Anlage zum Einberufungsbescheid) festgesetzten Ausbildungsabschnitte Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes sind, müssen die Leistungen zur Unterhaltssicherung für jeden Ausbildungsabschnitt getrennt festgesetzt werden.

Der in Hinweis 82 Abs. 4 erwähnte § 7 a Wehrsoldgesetz ist durch § 8 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (BGBl. I S. 1051) ersetzt.

Bei Arbeitnehmern entfällt die Festsetzung von Verdienstaufschlagsentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als 3 Tagen, weil gemäß § 11 a ArbPISchG das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt wird.

Arbeitslose, die eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen ableisten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Für jeden Tag, für den die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfällt, ist in Anwendung des § 13 a Abs. 2 i. Verb. mit § 10 Abs. 2 und 3 Verdienstausfallentschädigung zu gewähren.

Zu § 14

Untersuchungshaft ist keine Strafhaft und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß zunächst eine etwaige Untersuchungshaft weiterläuft. Erst nach Eintritt der Rechtskraft kann die Strafhaft beginnen.

Zu § 16

Zu Hinweis 83:

Die Befugnis, nach § 16 Abs. 3 von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abzusehen, wird wie folgt eingeschränkt:

1. Bei Beträgen von über 50,— DM bis 1 000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen;
2. bei Beträgen über 1 000,— DM sind mir die Akten mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 84:

Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.

Die Durchführungsbehörden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden nach Möglichkeit ersetzt oder gemindert wird. Das bedeutet, daß der Schaden auch im Rahmen des Beamtenhaftungsrechts gegenüber den dafür haftbaren Bediensteten alsbald geltend gemacht wird. Von der Inanspruchnahme der zum Schadenersatz verpflichteten Bediensteten darf nur mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausfallentschädigung auch für diesen Tag zu gewähren.

Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausfallentschädigung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnzahlungsanspruch.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu § 20

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 21 Abs. 4

Wenn infolge nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörde durch die Truppendienststelle Überzahlungen eintreten, die den Betrag der Leistungen für einen Monat überschreiten und die nicht mehr zurückgefordert werden können, ist mir unter Vor-

lage der Akten über jeden Fall der Überzahlung getrennt zu berichten.

Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname des Wehrpflichtigen
2. Geburtsdatum des Wehrpflichtigen
3. Tag der Einberufung
4. Tag des Ereignisses, durch das die Unterhaltssicherungsleistungen wegfallen oder ruhen
5. Tag der Meldung durch die Truppendienststelle
6. Eingang der Meldung bei der Unterhaltssicherungsbehörde
7. Höhe des überzahlten Betrages insgesamt
8. Höhe des auf den Monat der Änderung entfallenden Betrages
9. Betrag der Überzahlung, der noch nicht zurückgefordert werden konnte
10. Gründe, die einer Rückforderung entgegenstehen.

Die Erläuterungen „Zu Hinweis 83“ und „Zu Hinweis 84“ bleiben unberührt.

Zu § 22

Sämtliche Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23

Zu Hinweis 92:

Kosten für Fernlehrgänge können im Wege des Härteausgleichs bis zur Höhe von 15 v. H. des Nettoeinkommens ersetzt werden, sofern der Vertrag bereits 12 Monate vor der Einberufung bestanden hat.

Beiträge für steuer- oder prämiengünstigte Kapitalansammlungsverträge, die von einem Familienangehörigen des Wehrpflichtigen im eigenen Namen für den Wehrpflichtigen abgeschlossen wurden, weil der Wehrpflichtige noch minderjährig war, können in entsprechender Anwendung des Hinweises 94 k im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden.

In den vorbezeichneten Fällen sind mir die Anträge gemäß § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 93 c:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 54.

Zu Hinweis 94:

1. Ziviler Ersatzdienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 in der Fassung vom 15. 4. 1965 auch für den Bereich des zivilen Ersatzdienstes erteilt.

2. Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden über Härteausgleiche

Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266:SGV. NW. 51), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 6. Oktober 1967 (GV. NW. S. 184:SGV. NW. 51), ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in Hinweis 94 zu § 23 aufgeführten Fällen.

Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleich sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages

- a) um einen Sachverhalt handelt, der einer der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, und
- b) der Antragsteller der Art nach eine in Hinweis 94 vorgesehene Leistung begehrt.

Sind die in den einzelnen Fällen des Hinweises 94 geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.

Trägt der Antragsteller dagegen einen Sachverhalt vor, der keiner der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar einzelne Tatbestandsmerkmale einer Fallgruppe des Hinweises 94 fehlen, der Antragsteller aber darüber hinaus weitere Umstände geltend macht, die geeignet erscheinen, die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 23 Abs. 1 zu rechtfertigen.

Zu Hinweis 94 f:

1. Stundungskosten

Bei Stundung der Schuldverpflichtungen können nur die banküblichen Stundungskosten für die Dauer des Grundwehrdienstes ersetzt werden. Ist eine Bank oder Sparkasse Darlehensgläubiger, können die von dieser Instituten errechneten Stundungskosten ohne weiteres übernommen werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, im Zweifel wegen der Angemessenheit der berechneten Kosten bei einem örtlichen Kreditinstitut anzufragen.

Der Ersatz von Stundungskosten wird weder durch die Länge der Laufzeit noch durch die Höhe des Kredits eingeschränkt.

Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.

Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweilig fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.

Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden tatsächlichen Kapitalschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.

2. Kreditkosten bei weiterer Tilgung zu den ursprünglichen Bedingungen

Bei der Prüfung der Zinsbelastung aus Jahreszinsdarlehen ist zu beachten, daß sich häufig — besonders bei Hypothekendarlehen — die Kapitaldienstleistung an den Gläubiger aus Zinsen und Kapitaltilgung zusammensetzt. Ersetzt werden können aber nur die Zinsen. Diese vermindern sich wegen der Verringerung der Kapitalrestschuld durch die Tilgungsleistungen von Fälligkeitstermin zu Fälligkeitstermin.

Zinsen für Hypothekendarlehen können nur ersetzt werden, soweit die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung des belasteten Grundstücks des Wehrpflichtigen zu ihrer Deckung nicht ausreichen.

Bei den Mieteinnahmen ist auch der Mietwert eines Eigenheimes oder einer eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus anzusetzen. Kommt hiernach rechnerisch der Ersatz von Hypothekenzinsen im Wege des Härteausgleichs in Betracht, ist der Wehrpflichtige zunächst auf die Beantragung von Wohngeld für seine eigene Wohnung zu verweisen. Das bewilligte Wohngeld ist bei der Festsetzung des Härteausgleichs in voller Höhe anzurechnen.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 i:

Unverschuldete Versäumung der Antragsfrist kann grundsätzlich nicht schon deshalb bejaht werden, weil der Antragsteller die für den Nachweis seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschaffen konnte. In einem solchen Fall hätte er den Antrag formlos stellen und die Unterlagen nachreichen können. Über ihre Rechte nach dem USG und die Antragsfrist werden die Wehrpflichtigen durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen zugleich mit der Einberufung von den Kreiswehrrersatzämtern zugestellt wird. In Zweifelsfällen empfehle ich hierzu eine Auskunft bei diesen Stellen einzuholen.

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

III.

Der RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBL. NW. 5120) und die RdErl. v. 28. 9. 1967 (n. v.) und v. 12. 3. 1968 (n. v.) — IV A 1 — 5501.4 — werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1242.

Was kann man schicken ?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst }
Speck } zusammen
Margarine } bis 1000 g
Butter }
andere Fette } zusammen
Nüsse } bis 1000 g
Mandeln }
Zitronat }
Rosinen }
Backobst }
Kekse, Teegebäck }

Bis 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwasmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwasmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluss beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.